



Over dit boek

Dit is een digitale kopie van een boek dat al generaties lang op bibliotheekplanken heeft gestaan, maar nu zorgvuldig is gescand door Google. Dat doen we omdat we alle boeken ter wereld online beschikbaar willen maken.

Dit boek is zo oud dat het auteursrecht erop is verlopen, zodat het boek nu deel uitmaakt van het publieke domein. Een boek dat tot het publieke domein behoort, is een boek dat nooit onder het auteursrecht is gevallen, of waarvan de wettelijke auteursrechttermijn is verlopen. Het kan per land verschillen of een boek tot het publieke domein behoort. Boeken in het publieke domein zijn een stem uit het verleden. Ze vormen een bron van geschiedenis, cultuur en kennis die anders moeilijk te verkrijgen zou zijn.

Aantekeningen, opmerkingen en andere kanttekeningen die in het origineel stonden, worden weergegeven in dit bestand, als herinnering aan de lange reis die het boek heeft gemaakt van uitgever naar bibliotheek, en uiteindelijk naar u.

Richtlijnen voor gebruik

Google werkt samen met bibliotheken om materiaal uit het publieke domein te digitaliseren, zodat het voor iedereen beschikbaar wordt. Boeken uit het publieke domein behoren toe aan het publiek; wij bewaren ze alleen. Dit is echter een kostbaar proces. Om deze dienst te kunnen blijven leveren, hebben we maatregelen genomen om misbruik door commerciële partijen te voorkomen, zoals het plaatsen van technische beperkingen op automatisch zoeken.

Verder vragen we u het volgende:

- + *Gebruik de bestanden alleen voor niet-commerciële doeleinden* We hebben Zoeken naar boeken met Google ontworpen voor gebruik door individuen. We vragen u deze bestanden alleen te gebruiken voor persoonlijke en niet-commerciële doeleinden.
- + *Voer geen geautomatiseerde zoekopdrachten uit* Stuur geen geautomatiseerde zoekopdrachten naar het systeem van Google. Als u onderzoek doet naar computervertalingen, optische tekenherkenning of andere wetenschapsgebieden waarbij u toegang nodig heeft tot grote hoeveelheden tekst, kunt u contact met ons opnemen. We raden u aan hiervoor materiaal uit het publieke domein te gebruiken, en kunnen u misschien hiermee van dienst zijn.
- + *Laat de eigendomsverklaring staan* Het “watermerk” van Google dat u onder aan elk bestand ziet, dient om mensen informatie over het project te geven, en ze te helpen extra materiaal te vinden met Zoeken naar boeken met Google. Verwijder dit watermerk niet.
- + *Houd u aan de wet* Wat u ook doet, houd er rekening mee dat u er zelf verantwoordelijk voor bent dat alles wat u doet legaal is. U kunt er niet van uitgaan dat wanneer een werk beschikbaar lijkt te zijn voor het publieke domein in de Verenigde Staten, het ook publiek domein is voor gebruikers in andere landen. Of er nog auteursrecht op een boek rust, verschilt per land. We kunnen u niet vertellen wat u in uw geval met een bepaald boek mag doen. Neem niet zomaar aan dat u een boek overal ter wereld op allerlei manieren kunt gebruiken, wanneer het eenmaal in Zoeken naar boeken met Google staat. De wettelijke aansprakelijkheid voor auteursrechten is behoorlijk streng.

Informatie over Zoeken naar boeken met Google

Het doel van Google is om alle informatie wereldwijd toegankelijk en bruikbaar te maken. Zoeken naar boeken met Google helpt lezers boeken uit allerlei landen te ontdekken, en helpt auteurs en uitgevers om een nieuw leespubliek te bereiken. U kunt de volledige tekst van dit boek doorzoeken op het web via <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

ATHENÆUM.

VIII. N. 22. 872.

79

2245.

491 E 32

412667.

DER PROZESS

DER HERREN

DE POTTER, TIELEMANS, BARTHELS, DE
NÈVE, COCHÉ-MOMMENS UND VAN DER
STRAETEN.

IN DER KÜRZE DARGESTELLT UND MIT
ANMERKUNGEN VERSEHEN.

Aus dem 4^{ten} Hefte der *Aletheia* von Dr. E. MÜNCH, besonders
abgedruckt.



HAAG,
IN DER VERLAGSHANDLUNG

DER
GEBRÜDER HARTMANN.

—
1830.

Digitized by Google

1881



1881

DER PROCESS

DER HERREN

DE POTTER, TIELEMANS, BARTHEL'S,

DE NEVE, COCHE-MOMMENS UND

VAN DER STRAETEN.

Der Process von de Potter, Tielémans und Consorten hat nicht nur in den Niederlanden, sondern auch auswärts mannigfach die Aufmerksamkeit rege gemacht; und um eine Uebersicht über den Gang desselben zu gewähren, widmen wir ihm dieses ganze Heft. Die Urtheile über diesen Process sind sehr verschieden ausgefallen, was nicht anders zu erwarten war, denn fürs erste macht jeder politische Kampf in einem Lande die Urtheile über diejenigen, die darin eine Rolle spielen, schwankend, und zweitens ist in solchen Fällen die Unterscheidung zwischen dem, was moralisch verwerflich und gerichtlich strafbar ist, nicht so leicht zu machen. Was die Ungewissheit und den Partheikampf in diesem Falle noch vermehrte, das ist der Umstand, dass die Umtriebe derjenigen Parthei, die man in den Niederlanden, oder vielmehr in Belgien, die liberale nennt, in den Herren de Potter und Tielémans, für eine Zeitlang wenigstens, sich gewissermassen concentrirt hatten. Mit diesem Pro-

cesse musste also das ganze Getriebe der Parthei an den Tag kommen, und es ist darum sehr erklärlich, dass die belgischen Journalisten sich mit einer Art von Wuth gegen diesen Process aussprachen. Aus eben diesem Umstande geht aber ausserdem noch hervor, dass die Regierung diesen Process beginnen musste, nicht nur, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, was ohnehin ihre Pflicht war, sondern auch, um eine Parthei zu entlarven, die unter der Maske der Freiheit den Bestand des Staates und die gegenwärtige Ordnung der Dinge angriff. Dieser, man möchte beinahe sagen, persönliche Vorthheil, welcher der Regierung aus diesem Prozesse erwuchs, war es hauptsächlich, den man der Regierung vorwarf, und sie beschuldigte, das Ganze sey nur ein politischer Streich, den sie gegen die Opposition führe. Wie sehr indess diese mit einer solchen Beschuldigung sich selbst verrieth, springt in die Augen, und hätte die Opposition durch diesen Process nur einen zweifelhaften und nicht sehr fühlbaren Stoss erlitten, so hätte die Regierung auf ein Triumphgeschrei von Seite der sogenannten liberalen Blätter nicht lange warten dürfen. Doch wir wollen dem Urtheil des Lesers hierüber nicht vorgreifen, sondern beginnen ohne weitere Einleitung die historische Darstellung des Processes, und versparen unsere Bemerkungen hierüber, bis der Leser den ganzen Gang desselben übersehen hat.

Corpora delicti.

Mehrere gute Bürger, lebhaft angeregt von den Diensten, welche die Mitglieder der Generalstaaten, die täglich ihre eigenen Geschäfte hintanzusetzen, um den ihnen gewordenen Auftrag würdig zu erfüllen, und unsere Rechte und Freiheiten gegen die Eingriffe der Regierung zu vertheidigen, dem Vaterlande leisten, haben beschlossen, einen Entwurf zu einer *Nationalsubscription* vorzuschlagen, um die Mitglieder der 1^{ten} Kammer der Generalstaaten zu entschädigen, die in Folge ihres gesetzmässigen Widerstandes gegen die Gewalt, willkürlich ihren mit Einkünften verbundenen Aemter beraubt werden sollten.

Diese Aufforderung zur Subscription ist durch den Titel, den sie trägt, an alle Freunde der öffentlichen Freiheiten, ohne Unterschied von politischen Partheien, Meinungen und Glaubensansichten gerichtet.

Sie hat zum *einzigen* Gegenstand, den wahren Repräsentanten der Nation einen ehrenvollen und ausgezeichneten Beweis der Nationalerkennlichkeit zu geben, und zu zeigen, dass die wahren Patrioten sich nicht auf unfruchtbare Wünsche beschränken, wenn es sich darum handelt, das Grundgesetz und unsere hohen politischen Institutionen zu vertheidigen.

Dies neue Mittel, die öffentliche Meinung an den Tag zu legen, ist dem Geiste aller constitutionellen Regierungen gemäss.

Es ist nichts, das erbittern oder beleidigen könnte.

Unsere Freiheiten und unsere Rechte durch gesetzliche Mittel zu erhalten suchen, heisst den stärksten Beweis der Anhänglichkeit an die Institutionen geben, die bei Errichtung dieses Königreichs geschaffen wurden, Institutionen, deren Schutz der Wachsamkeit der guten Bürger und der Sorge der erlauchten regierenden Dynastie anvertraut ist.

Folgendes sind die Mittel zur Ausführung, welche am passendsten schienen, um eine Nationalsubscription einzurichten.

Art. 1. Es wird im ganzen Königreich eine *Nationalsubscription* eröffnet werden, deren Ergebniss dazu bestimmt ist, die jezigen Mitglieder der 2^{ten} Kammer der Generalstaaten für den Verlust ihrer Gehalte oder Pensionen zu entschädigen, deren sie wegen ihres gewissenhaften Widerstandes gegen die ungesetzliche Handlungsweise der Regierung beraubt werden könnten.

Art. 2. Diese Subscription soll in allen Städten, Flecken und Dörfern des Königreichs statt haben, wo wenigstens drei Bürger sich zu einem besondern Comité vereinigen werden, um die Operationen davon zu leiten.

Art. 3. Keine Unterschrift darf für mehr als einen Gulden seyn.

Art. 4. Sie werden in jedem Comité unter gewissen Nummern eingeschrieben, die aus einer einzigen Serie gezogen sind.

Art. 5. Man wird den Namen des Unterzeichnenden nur nennen, wenn er es verlangt.

Art. 6. Derjenige, welcher eine stärkere Summe beitragen will, als die im Art. 3 bezeichnete, muss unter verschiedenen Nummern soviel Inscriptionen nehmen, als er Gulden geben wird.

Art. 7. Jedes einzelne Comité wird einen Einsammler (Collecteur) ernennen, der den Betrag der Unterzeichnungen im Augenblick der Inscription erheben wird.

Art. 8. Alle erhobene Gelder werden zur Disposition eines Generalcomités für das ganze Königreich gestellt, welches den Namen des Generalcollecteurs bekannt machen wird.

Art. 9. Die Einnahmen werden durch die Journale bekannt gemacht, mit Anzeige der Nummern in jedem Comité.

Nº. 2.

Petits Carmes, 1 Febr.

Meine Herrn! Ich lese so eben in Ihrer Nummer von diesem Tag einen Entwurf zu einer National-subscription. Ich gebe von ganzem Herzen meinen Beifall dazu, und bitte Sie, sobald der Entwurf, unter welcher Form es auch sey, zur Ausführung kommt, mich für 100 Fl. einzuschreiben.

Es war in der That dringend, dass die Nation, von allen Seiten bedroht, angegriffen und verletzt, bald in dem einen oder andern ihrer Rechte, bald in dem einen oder andern ihrer Mitglieder, Vertheidigungsmittel vorbereite, um sich den Eingriffen und Attentaten des Ministeriums, von welcher Art diese auch seyn mögen, widersetzen, und die Verluste ausgleichen zu können, welche dieselben veranlassen könnten. Vereinzelte Subscriptionen, die sich bei jedem Anlass erneuern, heute wegen einer Absezung oder einer entrissenen Pension,

morgen wegen einer Geldstraffe, eines Monuments oder einer Medaille, solche Subscriptionen haben ausser ihrer unvermeidlichen Langsamkeit auch noch den Nachtheil, durch ihre häufige Wiederkehr das Publicum zu ermüden, und würden dadurch in den Händen der Opposition eine stumpfe, unnütze Waffe.

Erlauben sie, meine Herrn, dass ich von diesem Gesichtspunkte ausgehend, über Ihren Entwurf einige Bemerkungen mittheile, welche, wenn auch nicht jetzt, doch mit der Zeit benützt werden können von dem Eifer und der Aufopferung der Bürger und von den constitutionellen Gesellschaften, die sich an die Spitze dieses so ganz patriotischen Werkes stellen, und welche durch eine weise Verwaltung, durch Namen, die über allen Verdacht erhaben sind, und durch eine völlige Publicität das Vertrauen verdienen werden, ohne welches für eine solche Unternehmung kein Erfolg zu hoffen ist.

Ich wünschte, dass die Nationalcasse eine ausgedehntere und allgemeinere Bestimmung erhalte, als diejenige, wozu sie, Ihnen zufolge, *einzig* bestimmt ist. So z. B. wünschte ich, dass nicht nur die Mitglieder der jezigen Generalstaaten, welche von der Regierung für ihren gewissenhaften Widerstand gegen die Willkühr ihrer Gehalte oder Pensionen beraubt würden, sondern dass alle Bürger, *die Mitglieder der Conföderation sind*, für die Verluste entschädigt würden, welche sie in Folge ihres Widerstandes gegen die ungesetzliche Handlungsweise der Regierung erleiden könnten. Mit einem Wort, mir scheint, dass die Nationalcasse eine wechselseitige Versicherung gegen alle Streiche der Gewalt seyn sollte, deren Opfer einer der Conföderirten werden könnte.

Zu diesem Ende würde ich die Verluste, gegen welche die *Casse Sicherheit* leistete, in zwei Kategorien abtheilen; erstens die Stellen, wozu die Regierung ernennt und die Pensionen, welche sie ertheilt; und zweitens, den Verlust, den man in Folge einer Verurtheilung vor den Tribunalen erleiden würde.

Ich würde daher, indem ich von Ihrem Entwurf alles beibehielte, was sich mit meinen Veränderungen verträgt, festsetzen:

Art. * *. Jeder Beamte, der Mitglied der Conföderation ist, und wegen ehrenhafter Ursache, d. h. wegen der Unabhängigkeit seiner Gesinnungen und seines Benehmens, abgesetzt wird, genießt von der *Nationalcasse* die Hälfte oder zwei Drittheile seiner Besoldung während einer gewissen Anzahl Jahre, und wenn er seine Stelle *nöthig* hat, während seines ganzen Lebens.

Art. * *. Jedes Mitglied der Conföderation, das der Regierung einen *gesetzlichen Widerstand* entgegensezt, und in seinem Widerstand unterliegt, wird für seine Verluste und seinen Schaden völlig entschädigt.

Art. * *. Die *Nationalcasse* erkennt Ehrenbelohnungen denjenigen Bürgern zu, welche durch ihr Benehmen sich um das Vaterland und seine Institutionen wohl verdient gemacht haben.

Sie werden mir vielleicht entgegenhalten, dass auf diese Weise die *Casse* unerschöpfliche Hülfquellen haben müsste. Darum wünschte ich, dass die *Subscription* in eine *Rente* umgewandelt würde, und dass diese fortdauerte, indem man z. B. ein, zwei oder drei Procent von der Grund-, Personen-, und Mobiliensteuer zahlte. Diese jährliche Sub-

scription, welche ein Recht auf alle Vortheile der Conföderation gäbe, würde die freiwilligen, sowohl anonymen als anderen, patriotischen Geschenke nicht ausschliessen.

Ferner:

Art. **. Jeder Conföderirte verpflichtet sich, einen gerichtlichen Widerstand zu leisten, wo dieser immer möglich ist, und sein Recht durch alle Instanzen zu verfolgen.

Art. **. Jeder Stimmberechtigte, Wähler, jedes Mitglied eines Gemeinderaths, eines Ritterordens, oder der Provincialstände, mit einem Worte jedes Individuum, welches direct oder indirect an den Wahlen Theil nimmt, verpflichtet sich durch seine Unterschrift, seine Stimme nur Conföderirten zu geben.

Art. **. Die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten, welche in Kraft der Artt. 176. 201 und 202. des Grundgesetzes Candidaten für die Provincialgerichtshöfe vorschlagen, verpflichten sich, nur Conföderirte vorzuschlagen.

Art. **. Die Bischöffe, Mitglieder der Capitel und andere kirchliche Behörden, so wie die Diener jedes andern Cultus verpflichten sich, nur Conföderirte zu den Stellen zu ernennen, die von ihrer Verleihung abhängen.

Und so weiter für alle Aemter und Würden, auf deren Vergebung die Conföderirten überhaupt durch ihre Stimme oder anders einwirken können.

Die Resultate dieses Entwurfs wären nach Verfluss einer gewissen Zeit eine gute Kammer der Abgeordneten und gute Tribunale, und mit solchen nationalen Garantien macht ein Volk schnelle und grosse Fortschritte. Uebrigens würden alle Stimm-

berechtigten, Wähler, alle Mitglieder der Ritterorden, der Gemeinderäthe, der Provincial- und Generalstaaten endlich der Conföderation angehören, d. h. alle demokratischen Elemente unserer gesellschaftlichen Organisation wurden nach und nach dergestalt vereinigt und in Thätigkeit gesetzt werden, dass sie nur noch ein einziges fest verbundenes und unauflösliches Ganze bilden würden, das nur einen einzigen Zweck hätte, nämlich den vollständigen Triumph unserer volkmässigen Institutionen, als deren Vormünderin und Wächterin sich die Conföderation gleichsam aufgestellt hätte.

Wenn Sie meine Ideen billigen und glauben, dass ihre Verbreitung in den jezigen Umständen von Nutzen seyn könnte, so ermächtige ich Sie, meine Herrn, ja ich fordere Sie auf, meinen Brief bekannt zu machen.

Der Augenblick ist gekommen, wo der Kampf zwischen der Nation und dem Ministerium in Belgien entscheidend werden muss. Nicht eitles Bedauern und müssige Gegenreden können den gemeinsamen Feind zum Rückzuge bewegen, durch Thaten allein und nicht mit Phrasen müssen wir unsere gefährdete Ehre und unsere sinkenden Freiheiten vertheidigen. Es ist zu wünschen, dass alle unabhängige Journale Ihren Entwurf zu einer Nationalsubscription wiederholen, mit den Bemerkungen, die der Gegenstand ihnen bietet. Die Ungelegenheiten aller werden jezt öffentlich und, so zu sagen, auf den Dächern verhandelt, darum können auch die patriotischen Gesellschaften und Conföderationen, ganz verschieden von den finstern und geheimen Verschwörungen der frühern

Zeit, sich organisiren und handeln ohne Gefahr für den Staat, dessen grössten Vortheil sie im Gegentheil zum Zweck haben, in dem sie für sich selbst den Schutz der Geseze anrufen, für welche sie in allen Fällen und vor allem andern Unterwerfung und Achtung predigen.

Genehmigen Sie, meine Herrn, den Ausdruck meiner ganzen Höchachtung.

DE POTTER.

Nº. 3.

Ein grosses und schönes Schauspiel für die civilisirten Nationen beider Hemisphären ist ein Volk, das gegen den mit List und Gewalt bewaffneten Despotismus nur mit den Waffen kämpft, welche das Gesez in seine Hand legt, und das Standhaftigkeit genug besitzt, um hierin alle Elemente eines sichern Triumphes zu finden. Dies ist die schöne Stellung, in der sich die Belgier in diesem Augenblicke befinden. Das Ziel der Minister ist die Willkürherrschaft, und darauf gehen sie bald in der Stille und im Schatten eines im Finstern schleichenden Machiavellismus los, bald mit Staatsstreichen und mit offener Gewalt; der gesunde Verstand der Nation hat den Intriguen bald ihr Recht angethan, und ihr natürlicher Edelmuth findet in den gegen die öffentlichen Freiheiten ausgeübten Gewalthaten die wirksamsten Mittel, jene wieder zu erobern. Keine Unruhe giebt es hier, keinen Volksaufstand; wie gross auch der Wunsch der Agenten der Gewalt seyn mag, irgend einen Zank aufzuspüren, den man in eine willkommene kleine Insurrection um umwandeln könnte, um sie für den

Despotismus zu benützen: sie verzweifeln bereits, nur einen Schatten davon entdecken zu können. Der Fremdling, der in unsere Städte und Dörfer kommt; er sieht, das wir ungeheure Abgaben regelmässig bezahlen, dass die Cadres der Miliz und Communalgarden sich bilden ohne Mühe, und dass allen Gesezen der heiligste Gehorsam geleistet wird, während das ganze Volk nur eine Stimme zu haben scheint, um den Fluch über die Unternehmungen der Ministeriums auszurufen; könnte er sich da des Rufs entthathen: was die Belgier für ein bewundernswerthes Volk sind!

Die Nation wird ohne Zweifel eine so edele Stellung bewahren; sie wird sich nicht in Zorn brüthen lassen gegen Menschen, wie unsere Minister, bei denen es sich bei weitem nicht der Mühe verlohnt; sich stützend auf unwiderlegliche Grundsätze der Gerechtigkeit, die ihr ihre Zukunft verbürgen, wird sie den Sieg von den gesezmässigen Mitteln erwarten, die sie in Anwendung bringt. Man hüte sich indessen! Nicht auf Unthätigkeit, nicht auf unfruchtbare Wünsche können wir unsere Hoffnungen bauen; durch Wachsamkeit, Thätigkeit und gute Rathschläge erhebt man sich über die Umstände und überwindet die Schwierigkeiten: *vigilando, agendo, bene consulendo prospere omnia cedunt*. Alle guten Bürger haben mit Freude den Entwurf zu einer Nationalsubscription gesehen, welchen wir letzten Sonntag bekannt machten, worin sich jene Mässigung und Stärke vereinen, welche das belgische Volk characterisiren. Tiefe Achtung vor dem König und seiner Dynastie, Unterwürfigkeit unter die Geseze auf der einen, aber auch kräftige Mittel auf der

andern Seite, um die Versuche zu vereiteln, welche die Minister sich erlauben, um die Nationalrepräsentation herabzuwürdigen, und ein blindes Werkzeug ihrer Ehrsucht daraus zu machen. Wir zweifeln nicht an dem Erfolge: welcher Bürger sollte seine Theilnahme daran verweigern? Wer, selbst in den untern Ständen der Gesellschaft, der einen Gulden übrig hat, wird sich nicht beeilen, davon Gebrauch zu machen, um an einer Handlung des Bürgersinns Theil zu haben, deren Resultate so wichtig seyn müssen? Man hat vielleicht geglaubt, dass wir aus Uebertreibung von einer Million sprachen für unsere Vertheidiger; wir würden nicht erstaunt seyn, wenn diese Summe überschritten wäre, che sechs Monate vergiengen.

Catholique, 4. Febr. 1830.

N^o. 4 und 5 (1).

Als die hier mitgetheilten Stücke in den Zeitungen erschienen waren, wurde Herrn de Potter jede Verbindung nach Aussen abgeschnitten, — er befand sich nämlich noch in Folge seiner frühern Verurtheilung im Gefängniss. Am 9^{ten} Februar begab sich der Instructionsrichter zu Herrn de Potter, der sich als Verfasser des Artikels N^o. 2 bekannte, wobei er die Absicht gehabt habe, an dieser Na-

(1) In unserm Exemplare des *Catholique* fehlen unglücklicherweise die Nummern von 6 und 7 Febr. und wir sehen uns deshalb gemüssigt, die beiden fehlenden Stücke im Anhang zu geben.

tionalsubscription Theil zu nehmen, und ihre Verbreitung durch einige Bemerkungen darüber zu befördern. Am Ende dieses Verhörs wurden seine Papiere in Beschlag genommen, versiegelt, am folgenden Tage in seiner Gegenwart eröffnet und numerirt dem Protocoll des vorigen Tages beigelegt. Aus diesen in Beschlag genommenen Papieren ergab sich denn sofort, dass Herr Tielemans, Referendair im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mit Herrn de Potter in fortwährendem geheimem Briefwechsel gestanden habe und der eigentliche Urheber der Association sey. In Folge dieser Entdeckung wurde derselbe sofort im Haag verhaftet, und nach Brüssel abgeführt. Eben so wurden die Herausgeber der Courrier des Pays-Bas, Coché-Mommens, und des Belge, Ed. van der Straeten, verhaftet, und als im Catholique des Pays-Bas nicht bloß der Plan zur Association, sondern auch noch einige andere als strafbar erscheinende Artikel bekannt gemacht worden, so verhaftete man auch den Redacteur und Verleger dieses Blattes, Herrn Barthels, catholischen Priester, und de Neve, Drucker in Gent.

Wir übergehen die Verhöre um so eher, da die Thatsachen in den Verhandlungen viel genauer und mehr in ihrem wahren Zusammenhange erscheinen, und da wir die psychologischen Bemerkungen, die sich beim Durchlesen derselben aufdringen, auf eine angemessenere Stelle versparen.

Beschluss des hohen Gerichtshofs zu Brüssel,

Die genannten, Louis de Potter, Franz Tiegemans, Adolph Barthels, Joh. Jacob Coché-Mommens, Eduard van der Straeten und Joh. Baptiste de Neve in Anklagestand zu versetzen.

Im Namen des Königs.

Die Anklagekammer des höhern Gerichtshofs in Brüssel:

Nach Anhörung des Rappports, den der Herr General-Advocat Spruyt im Namen des General-Procurators in den Sitzungen des 11. und 12. dieses Monats in der Sache der genannten Louis de Potter u. s. w. u. s. w. abstattete, so wie

Nach Anhörung aller auf diese Angelegenheit Bezug habenden Stücke, die der Greffier in Gegenwart des Herrn General-Advocaten vorlas, und

Nach genommener Einsicht des von benanntem General-Advocaten eingereichten und unterzeichneten Requisitoriums, dessen Inhalt ist, wie folgt.

Requisitorium.

« Der General-Procurator bei dem höhern Gerichtshof zu Brüssel.

« Nach geschעהer Einsicht in die Acten der gerichtlichen Verfolgung gegen die genannten de Potter u. s. w. u. s. w.

« Beschuldigt, Urheber, Miturheber, oder Mitschuldige eines Anschlags und Complots zu seyn, das zum Zweck hat, die Regierung dieses Landes

zu verändern oder umzustossen, welches Verbrechen durch die Artikel 87, 59 und 60 des Strafcodex bezeichnet ist;

oder wenigstens,

«Was die drei ersten betrifft, durch gedruckte Schriften, namentlich die Journale, *Courrier des Pays-Bas* vom 1 und 3 Febr., *Belge* vom 3. Jan. und 3 Febr., und *Catholique* vom 3. Jan., 4, 6, 7 Febr. 1830, direct die Bürger oder Einwohner aufgereizt zu haben, oben bezeichnete Verbrechen zu begehen, und zwar als Urheber, Miturheber oder Mitschuldige;

«Was die drei letzten betrifft, vermittelt obgenannter Journale, wissentlich den oder die Urheber des obenbezeichneten Verbrechens in den Handlungen, die dasselbige vorbereiteten oder erleichterten oder dasselbe vollendeten unterstützt zu haben;

«Welches Verbrechen nicht, ohne Wirkung geblieben, und durch die Artikel 102, 87, 59 und 60 des Strafcodex vorgesehen ist, und für den Fall, dass eine hervorgebrachte Wirkung nicht genugsam erwiesen sey, vorgesehen durch dieselben Artikel 102, 87, 59 und 60 und ferner noch durch den Artikel 90 des Strafcodex:

«In Betracht, dass hinreichende Gründe vorhanden sind, um die Verzehung in den Anklagestand zu rechtfertigen;

«Verlangt von dem Gerichtshofe, dass er die sechs Beschuldigten vor die Assisen von Südbraabant stelle in Kraft des Art. 231 des Codex über das peinliche Gerichtsverfahren;

«Wobei der Unterzeichnete sich ausdrücklich das Recht vorbehält, seinen Zeit. (s'il y a échoit terme)

alle andern Urheber, Miturheber oder Mitschuldige der benannten Verbrechen verfolgen zu können.“

Hat der Gerichtshof, nachdem der General-Advocat und der Greffier den Saal verlassen, nach reiflicher Berathung, und nachdem er alles, was in dieser Angelegenheit untersucht und erwogen werden musste, untersucht und erwogen hat, folgenden Beschluss ergehen lassen.

In Erwägung, dass gegen die Beschuldigten keine hinreichende Gründe vorliegen, um sie, dem ersten Punkte der Requisitoriums gemäss, anzuklagen, ein Attentat oder ein Complot gebildet zu haben, um die Regierung dieses Landes zu verändern oder umzustürzen.

In Erwägung, dass, was den zweiten Punkt desselben Requisitoriums angeht, gegen die genannten de Potter, Tielmans und Barthels hinreichende Gründe zur Anklage vorliegen, dass sie durch gedruckte Schriften, namentlich die Journale « le Courrier des Pays-Bas etc. » die Bürger oder Einwohner direct zu einem Complot oder Attentat aufgefordert haben, das zum Zweck hatte, die bestehende Regierung zu ändern oder umzustürzen, welches Complot darin bestanden haben würde, eine Föderation und Association von der Art zu bilden, wie die Angeschuldigten es in obgenannten Journalen vorschlugen, und dass sie hierin als Urheber, Miturheber oder Mitschuldige behandelt hätten, u. s. w.

In Erwägung jedoch, dass es nicht scheint, als ob diese Aufreizungen von irgend einem Erfolg begleitet gewesen;

In Erwägung, dass Gründe genug gegen Coché-Mommens, van der Straeten und de Nève vorlie-

gen, um sie der Mitschuld an den obenbezeichneten Thatsachen anzuklagen, dass sie durch den Druck und die Ausgabe der obenbenannten Journale Hülfe und Beistand geleistet haben u. s. w.

Welche Thatsachen das durch die Art. 102, 87, 90, 59 und 60 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen begründen.

Aus diesen Gründen

Bescheinigt er dem General-Procurator sein Requisitorium und die darin sich findenden Vorbehalte, hebt in Folge dieses Requisitoriums den von der Rathskammer des Tribunals erster Instanz zu Brüssel am 12ten dieses Monats erlassenen Verhaftsbefehl auf und

Befiehlt (hier folgt der neue Verhaftsbefehl nach allen seinen Formen).

In Folge dessen sendet der Gerichtshof die benannten de Potter, Tielemans u. s. w., vor den Hof der Assisen in Südrabant, welcher in Brüssel seinen Siz. hat, um daselbst nach den Gesezen gerichtet zu werden, zu welchem Ende der General-Procurator eine Anklageacte aufsetzen wird.

Befiehlt, dass die Angeklagten in dem Gerichtsgebäude des Assisenhofes von Südrabant festgesetzt und auf das Verzeichniss der Gefangenen eingetragen werden sollen, nachdem man ihnen gegenwärtigen Beschluss bekannt gemacht hat.

Befiehlt endlich, dass die Acten des Processes mit dem gegenwärtigen Beschluss dem Herren General-Procurator zurückgesendet werden sollen, damit er vollziehe, was das Gesez verlangt.

Also geschehen in der Anklagekammer des höhern Gerichtshofs in Gegenwart der Herren Cuylen,

Präsident; de Lannoy, Buchet, de Francquen, Orts, Putseys, van den Castele, Räthen, welche gegenwärtigen Beschluss unterzeichnet haben.

Brüssel, 13 März 1830.

Anklageacte.

Der General-Procurator an dem höhern Gerichtshofe zu Brüssel thut kund und zu wissen, dass durch Beschluss vom 13 März 1830, der Gerichtshof folgende Individuen in Anklagestand versetzt und vor die Assisen von Südbrabant verwiesen hat, nämlich: Louis de Potter u. s. w. u. s. w.; wovon die ersten drei angeklagt sind, die Bürger direct zu einem Complotte oder einem Attentat, welches den Zweck hatte, die Regierung dieses Landes zu ändern oder umzustürzen, aufgemuntert, und hierbei als Urheber, Miturheber oder Mitschuldige gehandelt zu haben; die drei letztern hingegen, Mitschuldige des obenbezeichneten Thatbestandes zu seyn; Welches Verbrechen durch die Artikel 102, 87, 59 und 60 des Strafcodex vorgesehen ist.

Der General-Procurator erklärt ferner, dass aus den Actenstücken und der Instruction des Processes folgende Thatsachen hervorgehen:

Nach dem Sturze der kaiserlichen Regierung in Frankreich bildeten sich in den belgischen Provinzen verschiedene Partheien, welche noch nach Errichtung des Königreichs der Niederlande fort-dauerten, und selbst noch nach der Bekanntmachung des Grundgesetzes.

Die gerechte Strenge der Tribunale wusste diejenige, die sich am kecksten in ihren Unternehmungen gegen die neue Ordnung der Dinge zeigte,

und welche sich stark glaubte im Andenken an ihren Triumph im Jahr 1789, gehörigermassen niederzuhalten. Die Tugenden und die hohe Weisheit des Fürsten, dem unser Geschick anvertraut wurde, führten die andern zur Stille und Unterwerfung zurück.

Seit mehreren Jahren genoss das Königreich einer vollkommenen Ruhe; die friedlichen Bürger genossen die Wohlthaten einer sanften und väterlichen Regierung, das Grundgesetz wurde in dem Maasse, als die Umstände es gestatteten, in Ausübung gebracht.

Aber diese Ruhe sollte nicht dauern; der Fac-tionsgeist wachte sich; das Ende des Jahres 1828 ward erwählt; um neue Saaten der Zwietracht auszusäen.

Diesesmal schien den Plan der Unruhestifter weiter ausgedehnt und entschiedener zu seyn. Alles wurde ins Werk gesetzt; um die beiden grossen Abtheilungen des Königreichs in ihren Neigungen zu trennen und den Bewohnern der südlichen Provinzen Hass und Widerwillen gegen die Regierung des Königs einzufliessen. Das Volk in Masse ward aufgefordert, den Verbindungen (*liges*), die man die Opposition nannte, sich anzuschliessen. Die Unruhestifter bedeckten sich mit dem Mantel der Religion, um die Massen, wie sie es nannten, desto eher aufzuwiegen und mit sich fortzureissen.

Mehrere Journale, die bis jetzt sehr wenig Uebereinstimmung unter sich gezeigt hatten, schienen auf einmal unter dasselbe Pannier getreten zu seyn. Unter den heftigsten machte sich der *Belge*, der *Catholique* und der *Courrier des Pays-Bas* bemerklich.

Im Monat November desselben Jahrs 1828 liess

der Angeklagte de Potter, der seit einiger Zeit in die Journale dieser sogenannten Opposition schrieb, in den Courrier des Pays-Bas zwei Artikel einrücken, in Folge deren er vor Gericht belangt wurde; er bedrohte in diesen Artikeln diejenigen, die nicht von seiner Parthei waren, mit dem öffentlichen Hase und allen Folgen der Impopularität, womit er also zur Erneuerung jener schrecklichen Scenen aufforderte, wovon die Revolutionen von Brabant und Frankreich ein so furchtbares Andenken hinterlassen haben. De Potter wurde durch den Hof der Assisen von Brüssel zu 18 Monaten Gefängniß und 1000 Fl. Geldstrafe verurtheilt, als überwiesen, die Bürger zum Misstrauen und zum Hader aufgereizt zu haben.

Diese Verurtheilung, welche strafbare Ausschweifungen von Seite der Anhänger de Potters zur Folge hatte, führte die Parthei, welche ihn zu einem ihrer Chefs gewählt zu haben schien, nicht zur Ordnung zurück; sie vergrösserte sich im Gegentheil beträchtlich; zeigte sich bald offen, gab sich einen Namen, und entfaltete ein Pannier, das der Angeklagte Barthels lithographiren und verkaufen liess.

Von seinem Gefängniß aus überschwemmte der Angeklagte de Potter das Publicum mit Brochüren, die ganz dazu gemacht waren, die Gemüther gegen die Regierung immer mehr aufzureizen; er versteckte sich unter den Namen Demophile (Volksfreund), und schrieb fortwährend in die Journale, welche die Organe seiner Parthei waren.

Der angeklagte Tielemans hatte vor seiner Anstellung ein Oppositions-Journal redigirt, das in Gent gedruckt wurde. Später nahm er einigen

Theil an der Redaction des Belge und des *Courrier des Pays Bas*. Er war eng mit dem Angeklagten de Potter verbunden, und dieser hatte keine Mühe, ihn an seine Parthei zu ketten. Eine sehr thätige Correspondenz fand zwischen ihnen statt. Dieser Correspondenz zufolge hatten die beiden Angeklagten sehr enge Verbindungen mit mehreren Mitgliedern der Opposition in der zweiten Kammer der Generalstaaten. Wenn man ihnen Glauben beimessen will, so konnten sie diese Deputirte unter die Zahl ihrer eifrigsten und gelehrigsten Anhänger rechnen.

Die Journale der Opposition bezeugten laut ihren Wunsch nach einer Veränderung oder nach dem Sturz der gegenwärtigen Regierung, mochte diese nun durch eine Zertheilung des Königreichs oder durch den Angriff irgend einer fremden Macht geschehen.

Nach der Annahme des Budgets im December des Jahrs 1829 hielten der *Catholique*, der *Belge* und der *Courrier des Pays-Bas* gar kein Maas mehr. Die immer zunehmende revolutionäre Tendenz dieser Journale schien irgend eine neue noch keckere Unternehmung gegen die Regierung zu weissagen.

In der That nach einigen Präludien anderer Journale der sogenannten Opposition erschien im *Catholique* und im *Belge* vom 31. Jan. 1830, folgender Artikel:

(siehe oben S. 3) —
An demselben Tage wurde dieser Artikel auch in zwei andere Journale eingerückt, in dem *Politique* und den *Courrier du la Meuse*, welche in Lüttich erscheinen.

Der Courrier des Pays-Bas gab ihn in seiner Nummer vom 1 Febr.

Aber auch diess war, wie man sogleich sehen wird, nur eine Art von Vorspiel, um mit desto besserem Erfolge das Project einer Föderation auf die Bahn zu bringen, das der Angeklagte Tielemans entworfen hatte, und der Angeklagte de Potter bekannt machen sollte.

Und in der That am dritten Februar machten der Belge und der Courrier des Pays-Bas das folgende Actenstück bekannt: (siehe oben S. 15.)

Dieses Manifest wurde vom Catholique in seiner Nummer vom 4 Febr. wiederholt, und man liest ferner in demselben Blatte vom 6 Febr. folgendes: siehe den Anhang). In der Nummer vom 7 Febr. steht der folgende Artikel: (siehe den Anhang).

Es schien der öffentlichen Behörde (*ministère public*) einleuchtend, dass dieser Plan einer Conföderation, deren Statuten man hiemit bekannt machte, die Sicherheit des Staates angreife. Gerichtliche Einschreitungen fanden statt, und die Papiere der Angeklagten de Potter, Tielemans, Barthels und de Neve wurden in Kraft der Art. 37 und 89 des Gesetzbuchs über das kaiserliche Gerichtsverfahren in Beschlag genommen.

Unter den bei dem Angeklagten de Potter in Beschlag genommenen Papieren fand sich das Original des Artikels vom 3 Febr. von seiner Hand geschrieben, und ein Brief des Angeklagten Tielemans mit dem Datum des 21. Januar 1830, der die Statuten der vorgeschlagenen Conföderation enthielt, beinahe so, wie sie der Angeklagte de Potter in dem besagten Artikel vom 3 Febr. bekannt machte. Die Papiere und andere bei den Angeklagten

klagten de Potter, Tielemans, Bartels und de Neve in Beschlag genommene Gegenstände werfen überdiess ein grosses Licht auf den feindlichen Zweck der Angeklagten.

In ihren Verhören haben die Angeklagten folgender Maassen geantwortet.

Der Angeklagte de Potter hat sich als Verfasser des in den Belge und den Courier des Pays-Bas vom dritten Febr. eingerückten Artikels bekannt, jedoch zugleich die Reipheit seiner Absichten versichert.

Der angeklagte Tielemans hat gestanden, den Brief vom 20 Febr., der die Statuten der Conföderation enthielt, geschrieben zu haben, behauptete jedoch dass diess nur ein der Freundschaft anvertrautes Project gewesen sey, das der Angeklagte de Potter durch seine Bekanntmachung missbraucht habe.

Der Angeklagte Barthels hat geläugnet, Verfasser der in den Nummern des Catholique vom 31 Jan., 4, 6 und 7 Febr. eingerückten Artikel zu seyn, hat jedoch anzugeben sich geweigert, auf wessen Anordnung diese Artikel eingerückt worden seyen.

Die Angeklagten de Neve, Coché-Mommens und van der Straeten haben behauptet, dass sie der Bekanntmachung der angeschuldigten Artikel völlig fremd seyen.

In Folge dessen sind die genannten de Potter u. s. w. (wie oben im Requisitorium.)

Ueber alles dieses wird der Assisenhof von Südbrabant zu entscheiden haben. Also geschehen im Parquet des höhern Gerichtshofs von Brüssel den 22 März 1822.

Der erste General-Advocat, beauftragt mit den Functionen des General-Procurators.

DE STOOD.

Als die Assisen eröffnet waren, vergiengen die beiden ersten Tage (16 und 17 März) mit den öffentlichen, blos formellen Verhören der Angeklagten und einigen höchst unbedeutenden Zeugenverhören, die sich fast ausschliesslich auf Coché-Mommens und van der Straeten bezogen, welche auch in der That losgesprochen wurden. Endlich am 19 begann der General-Advocat, Herr Spruyt, seine Rede. Als er das erstemal einen der Briefe Herrn de Potters zum Beweise einer Behauptung anführen wollte, thaten die Vertheidiger derselben, die Herren Gendebien, Vandeweyer und van Meenen, Einsprache gegen die öffentliche Mittheilung der Correspondenz. Sie behaupteten, man könne die Beweise der ihren Clienten angeschuldigten Thatsachen nur in dem suchen, was öffentlich bekannt gemacht worden sey; seine Correspondenz sey der Anklage völlig fremd; die nur auf die in den Journalen bekannt gemachten Artikel sich gründe: der Gerichtshof habe sich nur mit den materiellen Thatsachen zu befassen, und nur einen Punkt zu untersuchen, nämlich ob die von Herrn de Potter bekannt gemachten Artikel von der Art seyen, ein Complot zu constituiren. Der General-Advocat gab zu, dass die Anklage nur auf die gedruckten Schriften gehe, auch wolle er keineswegs die Ahndung der Geseze auf diese Correspondenz angewendet wissen, diese müsse aber dazu dienen, die Anklage durch stärkere Beweise zu unterstützen, und die verbrecherische Tendenz desto mehr zu constatiren. Der Angeklagte Tielemans sey in die Sache verflochten, weil er bei der Entwerfung der Artikel, welche die Provocation enthalten, mitgewirkt habe, und gerade diese Corres-

pondenz sey es, welche den Beweis der Mitschuld liefere. Selbst nach dem Buchstaben des Gesezes dürfe er, der General-Advocat, nicht auf das *corpus delicti* sich beschränken, sondern er müsse von allem Gebrauch machen, was das Verbrechen beweisen könne, oder zu dessen Erklärung diene.

Dagegen liess sich nicht viel sagen, die Advocaten bestanden indess auf ihrer Meinung, und verlangten, dass die Correspondenz nicht zum Prozesse gezogen, sondern den Angeklagten zurückgegeben werde, nur Herr Degamond, Advocat von Tielemans, behielt sich seine Rechte auf die Correspondenz bevor, weil er davon zu der Vertheidigung seines Clienten Gebrauch machen werde.

Der Gerichtshof zog sich zurück, um über den Incidenzpunkt zu berathschlagen; nach einer Stunde kehrte derselbe zurück, und der Präsident verlas einen Beschluss, der die Advocaten mit ihrem Begehren abwiess. Der General-Advocat begann nun von neuem seine kaum angefangene Rede, die in zwei Hauptabtheilungen zerfiel, wovon der eine die historische, der andere die juridische Auseinandersetzung enthielt. Wir lassen die Schilderung der Handlungsart und Denkweise Herrn de Potters für den Augenblick dahingestellt seyn, und wenden uns zu den Thatsachen.

Seit de Potter in die Reihen der Opposition getreten war, schrieb er in den *Courrier des Pays-Bas*, dessen bisherige Mässigung bald in die zügelloseste Heftigkeit übergieng. Man behielt bei der neuen Organisation dieser Zeitschrift eine Actie für Herrn Tielemans auf, der gerade damals auf Kosten der Regierung eine wissenschaftliche Reise

in Deutschland machte, Herr de Potter rieth ihm jedoch wohlweislich, seine Mitarbeiterschaft am Courrier des Pays-Bas noch auszusezen, bis er definitiv von der Regierung angestellt seyn würde. Diese Anstellung blieb nicht lange aus: Herr Tielemans ward in seinem 28^{ten} Jahre als Referendär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit einem Gehalt von 2000 Fl. ausser den jährlichen Umzugskosten angestellt (1). Diess geschah im Oct. 1828, eben zu der Zeit, als die Opposition den erbitterten Kampf gegen die Regierung begann. Die damalige Verurtheilung de Potters erbitterte die Journalisten nur noch mehr, denn bis jetzt hatte man sie, halb aus Gutmüthigkeit, halb aus Verachtung, laufen lassen. Von nun an ward auch die Verbindung zwischen ihnen und der Priesterparthei enger, und, auf sogenannte allgemeine Freiheitsgrundsätze gestützt, verlangte man, im Interesse der Priesterschaft die unbeschränkte Freiheit des Unterrichts. Dies war für die Angeklagten, wie aus vielen Stellen ihrer Briefe hervorgeht, nur ein Mittel, um zum Hass gegen die Regierung aufzureizen, welche ein solches auf die unwiderleglichsten Freiheitsgrundsätze gestütztes Begehren hartnäckig zurückweise; dass die Regierung dies unsinnige Begehren nicht bewilligen könne und werde, das wussten die Herren wohl, und sagten es auch in ihren Privatbriefen.

Endlich im Monat Meientfahete die Union ihr

(1) Der Hof residirt bekanntlich ein Jahr im Haag, das andere Jahr in Brüssel: für diesen Umzug werden die Beamten bei den Ministerien entschädigt, diese Entschädigung betrug bei Herrn Tielemans, wenn sich Schreiber dieses nicht sehr irrt, 800 Fl.

Banner: eine lithographirte Zeichnung ward verbreitet, auf der man den belgischen Löwen erblickt, wie er zerbrochene Fesseln mit dem Fusse tritt, und auf dem Altare des Vaterlands eine Schlange zerreis: darüber schwebte der Genius der Freiheit mit einer rothen Mütze; noch höher oben sah man ein flammendes Kreuz mit der Umschrift: *in hoc signo vinces*. Unter der Zeichnung standen die Worte: *pro artis et focis* (1). Dass diese erbauliche Zeichnung von der Priesterparthei ausgieng, braucht wohl kaum erwähnt zu werden, Herr de Potter jedoch, der sonst in seinen Schriften so entsezlich gegen den Catholicismus und Romanismus geeifert hätte, überschwemmte jetzt das Publicum mit Broschüren, deren kurzer Sinn sich etwa auf folgendes zurückführen lässt: Nach den allgemeinen Freiheitsgrundsätzen kann man niemand hindern, zu glauben und zu meinen was er will; wer Catholic ist, glaubt also an die allgemeine und unfehlbare Kirche, deren Haupt der Papst ist, welcher also über alle andere Kirchen zu gebieten hat; Nationalkirchen, Gallicanismus sind darum den Catholicismus entgegengesetzt und verwerflich, der Ultramontanismus ist also der wahre Catholicismus (2).

(1) Diese Zeichnung braucht weder Erklärung, noch sonst einen Zusatz, ausser allenfalls den, dass der Löwe vollkommen die Stellung hat, wie auf den Münzen aus der brabantischen Revolutionsperiode.

(2) Diesen sehr unlogischen Schluss macht nicht etwa Schreiber dieses, sondern Herr de Potter selbst. Man träute kaum seinen Augen, als Herr de Potter, den man von einer ganz andern Seite kannte, mit solchem Abergwitz auftrat. Natürlich erhöhte diess weder die Achtung vor ihm, noch vor seiner edeln Journalistenbrüderschaft, die alles, was nun aus der Feder des „noble victime“ flös, in den Himmel erhob, und in der That Herr

In Belgien ist das Volk beinahe ganz catholisch, die Religion hängt mit dem Unterricht auf das genaueste zusammen, also muss der Priesterschaft die Lehre frei bleiben, die Sache Belgiens gegen Holland ist also eine catholische; von der völligen Freiheit und Eman- cipation des Catholicismus in Belgien hängt also Bel- giens Emancipation überhaupt ab; wir sind gegen Hol- land auf demselben Fusse, wie Irland gegen England.

Mit diesem Raisonement ist die Errichtung einer Association schon zum voraus angedeutet, und alles, was Irland der englischen Unterdrückung gegenüber that, als Vorbild und Muster angenommen. Dass die Priesterparthei ganz in diesem Sinne verfuhr, ist sehr begreiflich: Herr Barthels, Redacteur des Catholique, sagte ganz offen: «die Regierung will Belgien protestantisiren, man muss petitionniren, um die freye Ausübung des catholischen Gottes- dienstes zu behalten.» Dies war der Text zu allen Diatriben, und zugleich das Mittel, wodurch man die Einfältigen zum Petitionniren brachte: man machte es zur Gewissenssache. Wie weit dieser Unsinn des Petitionnirens gieng, wobei die Priester immer voran- stunden, ersieht man unter anderem auch aus einem Schreiben des Herrn Tielemans an Herrn de Potter vom 22 Nov. 1829. «Ueberhaupt macht die Unterzeichnung der Pfarrer einen schlimmen Eindruck. Könnte man es nicht unterlassen, so laut zu sagen, dass sie überall zuerst unterzeichnen. Es ist dazu freilich ein wenig spät, aber wenig- stens würde es den Tadel mässigen, und vielleicht einem Verbot zuvorkommen, das leicht die Bischöffe an die Pfarrer erlassen könnten, ferner zu unter- de Potter hatte doch noch immer mehr Geist und Kennt- nisse, wie sie, was freilich nicht viel sagen will.

zeichnen. Ein solches Verbot würde uns Schaden bringen; weil viele Leute, die keine Pfarrer sind, dieses Verbot dennoch beobachten würden" (1).

Als die Sizungen der Generalstaaten am Ende des Jahrs 1829 begonnen hatten, gingen die Bemerkungen des Herrn Tielemans hauptsächlich auf zwei Punkte; erstens darauf, dass eine Eingabe an die Generalstaaten gemacht werde, um die Freilassung de Potters aus dem Gefängniß zu bewirken, und zweitens sich eine compacte Majorität in der Kammer zu bilden, um durch die Verwerfung des Budgets die Regierung zu allem zu zwingen. Was den ersten Punkt betrifft, so traten mehrere Mitglieder der Generalstaaten mit Herrn Tielemans zusammen, um zu berathschlagen, auf welche Weise die Sache zu bewerkstelligen sey. Herr de Potters Absicht dabei war jedoch, seinen geheimen Briefen an Herrn Tielemans zufolge, weit weniger, bald möglichst seine Freiheit zu erlangen, als Lärm zu machen, um gegen die Regierung zu declamiren und declamiren zu lassen (2). Was den zweiten Punkt betrifft, so lässt sich leicht denken, dass die Herren Tielemans und de Potter nicht die erste Rolle spielten, indess thaten sie das ihrige, soweit diess in ihrer Lage und in ihren Verhältnissen möglich war, und zwar eingeständener Maassen, um dadurch die Regierung im allem ihrem Thun zu beherrschen,

(1) Dies erklärt sich daraus, dass damals van Bommel eine Rolle am Hofe spielte, die mit seiner wahren sehr schlecht im Einklang stand; um dem Widerspruch nicht zu schreien zu lassen, hätte er sich zu einem solchen Verbot gezwungen sehen können. Herr Tielemans stand mit ihm in genauer Verbindung.

(2) Desshalb nennt er in seinen Briefen diese Petition nur *« mon brûlot, la machine incendiaire. »*

Zu diesem Zwecke gibt Tielemans in seinen Briefen an de Potter sehr häufig Rathschläge, wie die Journale sich gegen die verschiedenen Glieder der Kammer benehmen sollten. Was auf diese Weise an die Brüsseler Journale gelangte, kam durch Herrn de Potter manchmal denn auch, wenn es nöthig geachtet wurde, an die übrigen Oppositions-Journale, und Herr de Potter drückt sich darüber einmal sehr naiv aus: « j'ai hier envoyé les premières pièces à toutes les trompettes du pays avec prière d'emboucher leurs instruments. »

Als endlich die Angelegenheit des Budgets vorüber, dieses zugestanden, und die Pläne der Faction in dieser Beziehung gescheitert waren, schrieb Herr Tielemans an Herrn de Potter: « jetzt muss man alles anwenden, um das Gesetz über die Presse und den öffentlichen Unterricht nicht durchgehen zu lassen. Nach dem Schlusse der Session wird man das übrige bearbeiten, und alles auf die nächste Session vorbereiten. Nicht zu schnell, das ist ein schlechtes Mittel, um zum Zweck zu gelangen, versichert wir uns einer Majorität in der Kammer. Die Indrigen hätten also noch kein Ende, und sollten fortgeführt werden, indess wurde Herr de Potter gewaltig ungeduldig, und schrieb seine letzte Broschüre: *Demophile au Roi*; deren Zweck, de Potters eigenem Geständnisse zufolge, kein anderer war, als zu reizen und zu erbittern. Herr Tielemans dagegen, politisch weit mehr gebildet, als de Potter, hat den Schlag, welchen die Annahme des Budgets der Faction versetzte, viel tiefer gefühlt, und war geraume Zeit niedergeschlagen. Doch bald kehrte ihm der Muth zurück, und der Gedanke an eine Association mit Hülfe der Geistlichkeit nach

dem Vorbild der Irändischen stieg in ihm auf (1). Er theilte seine Ansichten hierüber fürs erste Herrn de Potter mit: «versichern wir uns, sagte er, einer Majorität in der Kammer; machen wir nach und nach die Grundlagen einer grossen Association bekannt.» Man bemerke das Datum dieses Briefs; er ist vom 19 Dec. 1819 (an diesem Tage wurde das Budget angenommen). Am ersten Januar theilte er sein Project hinsichtlich der Geistlichkeit mit; man müsste sie mehr und mehr bearbeiten, um sie wirksam der Regierung entgegenzusetzen. Tielemans beginnt mit einer Bemerkung, welche die Grundlage seines Planes war. «Um die Verbindung zwischen den «Liberalen und» Catholiken zu zerreißen, müsste man jetzt der Geistlichkeit so ungeheuer viel zu gestehen, dass die Regierung selbst verloren wäre, wenn sie dieselbe völlig befriedigen wollte.» Von diesem Satz gieng er aus, und setzte dann hinzu: «um nun die Regierung zu hindern, dass sie nicht in die Arme der Catholiken sich werfe, muss man diese so weit vorwärts treiben, als die allgemeine Freiheit nur darüber gestattet.» Diese Einschränkung war notwendig.

(1) Bis hierher ist Schreiber dieses der Rede des Herrn General-Advocaten nur in sehr geringem Masse treu geblieben, eines Theils darum, weil die historische Darstellung desjenigen Abschnitts, welcher den eigentlichen Thatsachen vorangeht, sich überhaupt mehr nach dem Publicum richtet, und zweitens, weil wir uns keiner Wiederholung schuldig machen wollen; da das meiste, was wir hier von der Rede des Herrn General-Advocaten ausgelassen haben, in der Geschichte der Session der Generalstaaten von 1819 vorkommen wird, indem die Correspondenz des Herrn Tielemans hierzu einen sehr merkwürdigen Beitrag liefert.

dig zur Rettung der radicalen Parthei. Er fährt sodann fort: «Sie müssen alles verlangen, was nicht über die Grenzen der Freiheit des Gewissens und des Gottesdienstes hinausgeht, mit einem Worte: *eine völlige, unbeschränkte Unabhängigkeit von der Regierung.* Je mehr sie verlangen, desto weniger wird man geneigt seyn, ihnen zu willfahren. Aber es bedarf der Klugheit. Gehen wir nicht zu rasch, denn man muss die Majorität gewinnen oder bewahren, was die erste Bedingung alles Erfolgs ist: nur wenn die Catholiken mehr verlangten, als die Freiheit aller gestattet, so würden sie der Sache auf einer andern Seite schaden. In jedem Falle müssen sie, ohne es zu wissen, und ohne daran zu denken warum, vorwärts getrieben werden.” (gerade, wie man die Massen zum Petitionniren trieb. Welche hinterlistige Tactik?) «Sie (Herr de Potter) «Sie können persönlich viel in dieser Beziehung: Sie glauben nicht, wie gross das Vertrauen auf Ihre Einsichten und Ihre *Aufrichtigkeit* ist (1).” (welche blutige Ironie!) «Sie haben in Ihren drei auf die Union bezüglichen Brochüren alle Grundzüge einer *vollständigen Unabhängigkeit der Priesterschaft* niedergelegt. Man sollte nach und nach auf diesen Grundlagen das ganze Gebäude errichten, das die Priester aller Religionen dem Schutze der Regierung entzieht. Denken Sie darüber nach,

(1) Das Vertrauen auf seine Aufrichtigkeit gieng wirklich soweit, dass Herr Madrolle ihn in die Congregation aufnehmen wollte. Hatten aber die Herren Liberale, wie sie sich, leider Gottes! nennen, gegen den mächtigen Priestereinfluss nicht die Rechnung doch ohne den Wirth gemacht?

« meine Freundin (1), und bemerken Sie, dass wenn
 « man dazu gelangt, alle Religionen von den gol-
 « denen Fesseln zu befreyn, die sie noch tragen,
 « es nur noch einen Schritt weiter bedarf, um die
 « Philosophie auf die nämliche Linie in der Welt
 « zu sezen, als die Religion.” (Diess war das reli-
 « giöse System Baboeufs und seiner Anhänger, wozu
 sich Herr de Potter in mehr als einer Stelle seiner
 Briefe erklärt.) « Sobald die Religion sich nur durch
 « Priester und Gläubige hält, so *bauen wir morgen*
 « *der Philosophie einen Tempel*, der auch seine
 « Gläubigen und seine Priester haben wird.” (Ver-
 muthlich einen *Tempel der Vernunft*, der vor
 einiger Zeit die Tempel der Gottheit ersetzte (2).

Tielemans kam in einem Briefe vom 20. Jan-
 abermals auf diesen Gegenstand zurück: « denken
 « Sie, mein lieber Meister, ein wenig über den
 « Entwurf einer Brochüre nach, um die völlige
 « Unabhängigkeit der Geistlichkeit zu organisiren.
 « Wenn die Regierung die Priester gewinnen will,
 « so muss man ohne weiteres sie dazu treiben, mehr zu
 « verlangen, als die Regierung ihnen zugeben kann.”

Welches sind nun die Ansichten de Potters über
 diesen Plan? Hier sind sie: « ich werde mich in
 « einer Brochüre damit beschäftigen, die völlige
 « Unabhängigkeit des *Catholicismus zu organi-*
 « *ren*. Theilen Sie mir bei der ersten Gelegenheit
 « Ihre Ideen darüber mit. Ich werde nach und
 « nach die meinigen in Ordnung bringen.”

(1) Sie schrieben sich bekanntlich unter fingirten Wei-
 bernamen, so wie überhaupt eine Menge fingirter Nahmen
 und Benennungen vorkommen.

(2) Diese Anmerkung des Herrn General-Advocat ist
 fast zu streng für eine Ansicht, worüber man doch wohl
 jezt nur noch lächeln oder die Achseln zucken kann.

Sie sehen, meine Herrn, fuhr der General-Advocat fort, dass de Potter es nicht für passend hält, sich mit der Unabhängigkeit der andern Religionspartheien zu beschäftigen, wie Tielemans es vorgeschlagen hatte: er nährte hinsichtlich der andern Religionspartheien nicht dieselben Hoffnungen, wie hinsichtlich der catholischen Priester.

Dies war einer der beiden neuen Plane, die Tielemans entworfen hatte. Diese neue Unternehmung konnte im Falle des Gelingens den Staat der grössten Gefahr aussetzen; Tielemans und de Potter waren davon mehr wie jeder andere überzeugt, und eben darum bemühten sie sich eifrigst, ihn gelingen zu machen. Auch wussten sie noch überdiess recht wohl, dass derselbe mit dem Grundgesetz, dem Concordat, mit allen bestehenden Gesetzen, und unserem öffentlichen Kirchenrecht wie es zu allen Zeiten gewesen war, in Widerspruch stehe. Was verschlug ihnen aber das? was es nicht ihre machiavellistische Maxime, den Glauben dem Geseze, den Altar dem Throne entgegenzustellen? (1)

Der zweite von Tielemans entworfene Plan war, wie wir aus seinem Briefe vom 19 December gesehen haben, (siehe oben pag. 31) *nach und nach den Grund zu einer grossen Association zu legen*. Er machte sich ans Werk, und am 20. Januar waren die Statuten der Conföderation entworfen und niedergeschrieben.

(1) Diess bezieht sich auf mehrere Stellen in de Potters Briefen, besonders zu der Zeit, als Tielemans noch auf Kosten der Regierung in Deutschland reiste, und auf eine Professur des canonischen Rechts hoffte. De Potter schrieb ihm damals ausdrücklich, er solle das canonische Recht so lesen, um stets die Regierung und den römischen Hof aneinander zu hezen.

Er sandte dieselbe an de Potter mit einem Brief, der verschiedene Daten trug, wovon das letzte der 23 Januar war. «Es gibt ein Mittel, das mich «seit mehreren Tagen beschäftigt,» sagte er in diesem Schreiben, «und das mir für unsern Zweck «sehr geeignet scheint. Diess ist eine Association; «die in Frankreich ist gut, die in Irland auch, «aber die eine, wie die andere hatten nur einen «bestimmten Gegenstand zum Zweck. Wir haben «die ganze Repraesentativregierung zu bilden; die «Association müsste also alles umfassen. Diess könnte «auf folgende Weise geschehen.» (Nun folgen, mit einigen geringen Veränderungen, die Statuten, wie sie de Potter in den Belge und den Courier des Pays-Bas vom 3^{ten} Febr. einrücken liess.)

Dies Project wurde mehreren Mitgliedern der Union vorgelegt, und allgemein gebilligt. Es ward nun ein geheimer Klub angesagt, der in Brüssel am 31 Jan. Statt finden sollte. Nach Tielemans Rathe jedoch sollte man nur nach und nach die Grundlage des Plans bekannt machen. Man musste also erst das Terrain sondiren. Zuerst enthielt der Catholik am 27 Jan. folgenden Artikel. «Die Nachricht von den Absezungen wurde in allen unsern «Provinzen mit einstimmigem Schrei des Unwillens «aufgenommen. Ueberall sagte man sich: was ist «zu thun? und die Auswahl unserer Patrioten hat «freiwillig und einstimmig geantwortet: wir wollen «eine National-Conföderation errichten, und eine «Bürgerrente erheben. Entschlossen, in dem Wege «der Willkühr zu verharren, muss die Regierung «ihre Streiche verdoppeln; das ist für sie eine «Nothwendigkeit, die aus ihrer Lage hervorgeht. «Sie fühlt, dass ihr Gebäude unfehlbar zusammen-

«stürzen wird, wenn sie sich nicht bei Zeiten un-
 «serer Zukunft bemächtigt. Die Bürger ihrerseits
 «haben begriffen, dass der Widerstand mit der
 «Grösse der Gefahr in Verhältniss stehen muss.
 «Einstweilen, bis ein allgemeiner Plan zu einer
 «Association und einer Collecte angenommen ist,
 «können wir ankündigen, dass mehrere der ach-
 «tungswerthesten Einwohner unserer Stadt (Gent) be-
 «reits unter sich beträchtliche Summen votirt haben.»

Der Courier des Pays-Bas vom 2 Januar lobte dies in folgender Weise: «Der *Catholique* ent-
 «hält einen Vorschlag, dessen Ausführung von
 «grosser Wichtigkeit wäre. Das Uebel ist gross,
 «sagt er, die Gegenmittel müssen es auch seyn:
 «und da die Freiheit der Presse und des Unter-
 «richts einer drohenden Gefahr ausgesetzt sind, so
 «müssen diese Hülfsmittel eben so schnell, als wirk-
 «sam seyn. Man muss sich *confoederiren*: der
 «Zweck der Association muss seyn, alle von den
 «Gesezen gebilligten Mittel aufzufinden und in An-
 «wendung zu bringen, um die Willkühr zu stürzen.
 «Das erste muss die Errichtung einer hinreichend
 «beträchtlichen Casse seyn, und dies scheint uns
 «ziemlich leicht. Wir zahlen eine Million für die
 «Industrie, d. h. um uns alle Tage von elenden
 «Fremden verläumdend und beleidigend zu lassen;
 «könnten wir nicht eine Million finden, um uns
 «zu vertheidigen, und, wie es einer edlen Nation
 «ziemt, unsere natürlichen Vertheidiger, deren
 «rechtlche Gesinnung man zu strafen wagt, zu
 «entschädigen?» Wenn unsere 400000 Petition-
 «naires nur einen einzigen Cent in der Woche ge-
 «ben, so haben wir schon ohne Mühe eine Summe
 «von 200000 Fl.»

Am 31 Jan. erschien im *Catholique*, im *Belge*, im *Courrier de la Meuse* und im *Politique* der in der Anklageacte verzeichnete Artikel.

So legte man den ersten Grundstein zu dem Gebäude, das man neben dem Thron errichten wollte.

Wir haben gesagt, dass der Plan der Conföderation besprochen und gebilligt worden sey, und dass nachher eine Zusammenkunft in Brüssel statt gefunden habe. Diese Thatsachen sind bewiesen durch zwei bei dem Angeklagten Barthels in Beschlag genommene Briefe, wovon der eine also lautet: «ich habe, mein Herr, die beiden Briefe empfangen, womit Sie mich beehrten. Man hat den Plan einstimmig gebilligt. Herr Graf d'O ist diesen Morgen angekommen. Man wird sich Sonntag um ein Uhr bei mir vereinigen. Richten Sie es so ein, dass Sie sich mit einem Ihrer Freunde dabei einfinden.»

Dieser Brief hat das Brüsseler Postzeichen mit dem Datum vom 29 Jan. und das Postzeichen von Gent mit dem Datum von 30 Jan.; er ist nicht unterzeichnet (1), er ist vom Freitag datirt, was mit dem Postzeichen von Brüssel übereinstimmt, denn der 29 Jan. war ein Freitag.

Der zweite Brief ist von Barthels geschrieben, und sollte auf die Post gegeben werden, als er bei ihm in Beschlag genommen wurde; er bestimmt mehr und mehr das Datum des erstern auf den 29 Jan.: dieser Brief ist an einen Baron adressirt,

(1) Er ist wahrscheinlich von Vandeweyer, einem Advocaten, der nachher als Vertheidiger der Angeklagten auftrat. Barthels verweigerte alle Antwort auf die Frage, wer der Schreiber des Briefs sey.

der sich durch Brüssel nach dem Haag begeben sollte, und lautet, wie folgt: «Mein Herr Baron, «ich bedaure recht sehr, dass ich bei Ihrer Durchreise «durch Brüssel nicht daselbst seyn konnte. Es hatte «am 2^{ten} eine Zusammenberufung statt gefunden, und «ich konnte meinen Aufenthalt nicht verlängern.»

In seinem Verhöre hat der Angeklagte anerkannt, dass das Datum vom 2. ein Irrthum sey und dass die Zusammenkunft, wovon er spricht, am 31 Jan. statt gefunden habe; er hat ferner eingestanden, dass die beiden Briefe sich auf einander bezogen.

Tielemans sendet also am 23 Jun. seine Statuten; am 29 Einladung zu einer Zusammenkunft mit der Nachricht, dass das Project allgemeinen Beifall gefunden habe: am 31 Vereinigung bei dem Schreiber des Einladungsbriefs, und am 3 Febr. Bekanntmachung der Statuten im *Belge* und im *Courrier des Pays-Bas*, nach mehreren Vorspielen, wovon bereits die Rede war.

Der Gerichtshof könnte uns tadeln, dass wir nicht nachgeforscht hätten, wer die durch die Buchstaben: M. le c^{te} d'O^t. (Monsieur le comte d'Oultremont) bezeichnete Person sey. Um diesem Tadel vorzubeugen, werden wir sagen, dass wir nur durch die Polizei einige nähere Nachrichten erhalten konnten, und dass diese einen vornehmen Lütticher bezeichnen, dessen Name in dem Verhöre genannt wurde, das der Angeklagte Barthels vor diesem Gerichtshofe bestanden hat.

Nehmen wir nun den Brief des Angeklagten Barthels wieder auf, dessen Lesung wir unterbrochen haben, da die Folge sich an einen Zeitpunkt nach der Bekanntmachung der Statuten der Conföderation anschliesst.

Barthels fährt in seinem Schreiben fort: «ich

« glaube, man hat sich mit der *Föderation* zu sehr
 « beeilt; die *Comités* hätten sich bilden und ankün-
 « digen, und die Statuten zugleich im ganzen König-
 « reich bekannt gemacht werden müssen. Man hat kei-
 « nen bestimmten Gang befolgt.” (Diess war der Rath
 Tielemans, den Grund nur nach und nach zu legen)
 « *Zu allem Ueberflus* richten jedoch die letzten
 « *strengen Maasregeln die Regierung mehr und*
 « *mehr in der öffentlichen Meinung zu Grunde.”*

Dieser Satz klärt völlig über die Ansichten dieses
 Angeklagten auf; er tröstet sich über den Stoss,
 den das Conföderationsproject erlitten hat, weil *zu*
allem Ueberflus die Regierung seiner Ansicht nach
 mehr und mehr ihrem Sturz entgegenieht. Nach
 diesem fährt er fort: « ich habe Ihren Brief von
 « Brüssel erhalten, und erfahre Ihre Ankunft im
 « Haag. Ich hoffe, dass Sie sich daselbst wohl
 « befinden. Erlauben Sie mir, von der Gelegen-
 « heit Gebrauch zu machen, *um Ihnen einige Nach-*
 « *zügler der Petitionsarmee zu übersenden.”*

Was diese letzte Phrase betrifft, so erinnere man
 sich nur an das, was wir über das *Pétitionnement*
 gesagt haben, wobei man den 161 Art. des Grund-
 gesezes auf eine so scandalöse Weise missbrauchte.

Doch wir kommen auf Herrn de Potter zurück. Er
 konnte freilich der Zusammenkunft am 31. Jan. im
 Hause dessen, der den Einladungsbrief geschrieben,
 nicht beiwohnen, aber er empfing viele Leute in
 seinem Gefängnisse, wie er dies selbst in einem
 Briefe vom 21. Nov. 1829 sagt: « je suis entouré
 « *ici d'oiseaux de tous les plumages, et de tous les*
 « *ramages. Tous chantent beaucoup; plusieurs même*
 « *chantent bien; mais lorsqu'il s'agit de jouer des*
 « *pattes et des ailes, des ongles et du bec, je de-*

«meure seul avec le propriétaire (1), toujours actif, toujours remuant, toujours faiseur.» Es scheint, dass man ihn auch diesmal noch allein liess, denn das Manifest vom 3 Febr. trägt keine andere Unterschrift, als die seinige.

Die Statuten der Conföderation waren von verschiedenen Journalen bekämpft worden. Diese Angriffe konnten der Ausführung derselben schaden. Dieser unermüdete und kecke Aufwiegler (factieux) entschloss sich sogleich, nach Lüttich zu schreiben, um dasselbst ein Gutachten entwerfen zu lassen, welches beweisen sollte, dass die Conföderation nichts ungesetzliches darbiete. Der Brief, vom 7 Febr. datirt, ist folgender:

«Da ich es nicht wage, mich direct an Sie zu wenden, so habe ich meinen vortrefflichen Freund, «Herrn Lesbroussart, Ihren Vetter, gebeten, mich «bei Ihnen einzuführen. Mit seinem Beglaubigungsschreiben versehen, erlaube ich mir nun, einige «Worte der Erklärung beizufügen, die er Ihnen «geben wird. Ich habe, als ich meine Ideen über «eine patriotische Conföderation bekannt machte, «schon im voraus selbst unterschieden zwischen «dem, was ich unter den gegenwärtigen Umständen für ausführbar hielt, und dem, dessen Ausführung ich erst in andern Zeitverhältnissen wünschte. «Die Rente kann und muss eingeführt werden: die «Verpflichtungen, welche die Conföderirten eingehen müssen, können mindestens dazu dienen, die «Regierung zu erschrecken, indem man ihr beweist, dass wir es *wagen*, solche Dinge zu ent-

(1) So nannte man scherzweise den Herrn Levae, Redacteur des Belge, der sich aus irgend einer Grille häufig, «Levae, Propriétaire» unterzeichnete.

«werfen, zu untersuchen, und bei offenen Thüren
«darüber zu berathschlagen. Ich hatte gehofft,
«dass das ministerielle Ungewitter sich völlig über
«mich entladen hätte: diesmal habe ich mich ge-
«täuscht; aber unsere Gegner haben sich gewand-
«ter benommen, als ich erwartet hatte; sie haben
«mir neue Verfolgungen angekündigt, die ich;
«wie Sie ebenfalls wissen, weder suche, noch
«fürchte; aber sie haben gesucht, die Ausführung
«des vorgeschlagenen Plans zu hindern, indem sie
«die *thätigen Mitglieder der künftigen dirigi-*
«*renden Comités* mit der ganzen Strenge der Ge-
«seze bedrohten. Schon zittert alles um uns her;
«wenn die Drohungen der ministeriellen Blätter
«nicht sogleich widerlegt, niedergeschlagen wer-
«den, so finden wir niemand, der seinen Namen
«und seine Person wagen wird, und dann sind
«alle unsere Hoffnungen dahin, in demselben Au-
«genblick, da wir sie zu hegen begannen. Durch
«Journalartikel auf Journalartikel antworten, würde
«meiner Ansicht nach nicht genügen, und nähme
«überdiess kein Ende; *wir* müssen aber sogleich
«und rasch vorwärts gehen. Ich habe deshalb
«gedacht, eine Art von gerichtlichem Gutachten,
«das die Gesezlichkeit der Conföderation erwiese,
«ein Gutachten, das von den Advocaten der Haupt-
«gerichtshöfe Belgiens unterzeichnet wäre, würde
«am schnellsten und leichtesten die kindische Furcht
«zerstreuen, die man zu erregen sich bemühte,
«und die man, was von Wichtigkeit ist, nicht
«einwurzeln lassen darf. Theilen sie gefälligst mei-
«nen Brief den Redactoren des Politique mit, und
«wenn man über die Sache übereinkommt, so be-
«schleunigen Sie dieselbe.»

Während de Potter sich bemühte, die Conföderation zu organisiren, unterstützte ihn Barthels von seiner Seite zu Gent. Er hat auch in der That in seinem Verhör vor dem Instructionsrichter erklärt, dass er glaube, an mehrere Personen geschrieben zu haben, wie nützlich und selbst constitutionnel ihm der Plan erscheine, und wie sehr er wünsche, dass derselbe zur Ausführung komme. Er hat ferner erklärt, dass Summen, die, wie er glaube, ziemlich bedeutend seyen, für die Conföderation in mehreren Hauptorten der Provinz, unter andern zu St. Nicolas, Menin und Roulers ausbezahlt worden seyen; er hat gestanden, dass Personen, deren Namen er nicht nennen wollte, dem Bureau des Catholique mehr als 2000 Fl. gleichfalls für die Conföderation angeboten hätten.

Unabhängig von diesen Eingeständnissen, bezeugen die verschiedenen nach dem 3 Febr. in den Catholique eingerückten Artikel, wie viel Mühe Barthels sich gegeben habe, um die Ausführung des von ihm und den andern Angeklagten entworfenen Complots zu sichern. Dies Complot wurde glücklicherweise vereitelt.

Ich muss Ihnen nun, meine Herren, einige Augenblicke von den Papieren und andern Gegenständen sprechen, die man in Beschlag nahm, und wovon noch nicht die Rede war. Wir werden nur diejenigen nennen, die in einiger Beziehung auf die Hauptsache stehen.

*Beschlagnahme bei de Potter in seinem
Gefängniss.*

1) Ein Entwurf zu einem Journalartikel *von der Hand dieses Angeklagten*, und mit zahlreichen Verbesserungen gleichfalls von seiner Hand: sein Inhalt lautet, wie folgt: «Da der Process Herrn de Potters, wenn gleich nicht die Ursache des Erwachens der öffentlichen Meinung, (Zeit, Umstände und der belgische Character hätten frühe oder spät diese Revolution bewirkt,) doch wenigstens die Gelegenheit war, die zu den ersten Ausbrüchen (explosions) des Nationalgeistes Veranlassung gab, so schlagen einige Freunde des Vaterlands und der Institutionen, die dasselbe regieren, vor, das Andenken an diese Epoche durch eine Medaille zu verewigen, welche auf der einen Seite die Inschrift hätte: *Process Herrn de Potters, Vertheidiger: die Herren van Meenen und van de Weyer*; und auf der andern: *Brussel den 19 und 20 Dec. 1828*. Nur drei von diesen Medaillen sollen für die obengenannten Personen von Gold geschlagen werden; alle andern sollen von Bronze seyn, und an die Unterzeichnenden vertheilt werden.»

2) Ein Schreiben von einem Herrn Madrolle von Paris unterm 10 Dec. 1829, welcher an de Potter mehrere Werke über die neuern Jesuiten sendet, und ihm den Vorschlag macht, ihn unter die Congregation aufzunehmen. Wenigstens spricht de Potter selbst in seiner Correspondenz mit Tielemans in diesem Sinne darüber.

3) Ein Brief von Herrn Serret aus Brügge, wovon der Gerichtshof bei der Berathung Einsicht

nehmen könnte, wenn er denselben mit einem Briefe von de Potter vom 22 Oct, 1829 zusammenhalten will.

Beschlagnahme bei Tielemans.

- 1) Eine Note für Herrn Baron von Sécus.
- 2) Eine andere über die ministerielle Verantwortlichkeit.
- 3) Eine dritte über die Stevenisten, welche besagt, dass diese Secte das Concordat, welches der König der Niederlande mit dem heiligen Stuhle abschloss, nicht anerkennt.
Dies ist gewis zum erstenmal seit 11 Jahren, dass man von den Stevenisten sprechen hört, aber es war nöthig, sie der Vergessenheit zu entreissen, um den Versuch machen zu können, die völlige Unabhängigkeit der katholischen Geistlichkeit zu verlangen.
- 4) Eine Note über den priesterlichen Einfluss, wo man folgendes liest: « les prêtres ont le domaine moral de l'humanité à exploiter, tout comme les rois en ont exploité le domaine physique. »
Sollte hierin nicht die Grundlage und der Zweck seines Systems über die unbeschränkte Freiheit des Unterrichts liegen?
- 5) Eine Unterredung zwischen mehreren Landleuten, ganz im Geschmack der Artikel des *Vaderlanders* entworfen, und vielleicht auch diesem bestimmt; sie ist ganz dazu gemacht, dieser arbeit-samen Classe Hass gegen die Regierung einzuflossen.
- 6) Ein erdichteter Brief geschrieben an einen Nächstfolger S. M. Wilhelms I (im Styl des Jahrs 2440),

welcher die schändliche Verläumdung der Proselytenmacherei wieder vorbringt. Man liest da in folgende Stelle: «Die Nachkommen eines gewissen Robiano de Boorsbeek, der seiner Zeit Instructionen nach Tervueren schickte, um Ihre catholischen Unterthanen aufzuhezen, sind protestantisch geworden, machen sich eine Ehre daraus, unter dem väterlichen Scepter E. M. zu leben, und fabriziren Nationalseide mit den zur Belegung der Industrie bestimmten Fonds.»

Beschlagnahme bei Barthels und de Nève.

(Sie bewohnen dasselbe Haus.)

1) Ein Privatcontract unter dem 27 Sept. 1829, zwischen de Nève einerseits, und dem Grafen Vilain XIV von Bazele, dem Grafen Vilain XIV von Wetteren, dem Marquis von Rhodes, Herrn Vicomte G. de Jonghe, H. J. B. d'Hane, und de Potter (die Stelle des Taufnamens ist leer-gelassen) andererseits.

(Der Angeklagte de Potter läugnet, dass er es sey, der in dieser Acte figurirt.)

Diese Acte enthält unter anderem folgendes: die Gesellschaft gründet zu Gent ein neues flämisches Blatt unter dem Titel «den *Vaderlander*,» und stellt H. J. B. de Nève als Drucker, Herausgeber und verantwortlichen Geschäftsführer während eines Jahrs, vom 1 Oct. an gerechnet, auf.

De Nève verpflichtet sich, den Abonnementspreis nicht höher als 6 Fl. zu stellen, Druck, Redaction Austheilung, Geldererhebung, Uebersetzung u. s. w.

zu besorgen, wobei er sich von Personen nach seiner Wahl unterstützen lassen kann; er verpflichtet sich 500 Ex. zu ziehen, und alle die Zahl der Abonnenten übersteigenden Exemplare nach dem Wunsche der Association zu vertheilen. Die Gesellschaft verzichtet auf jeden Vortheil, und garantirt den Verlust bis zum Betrag von 3000 Fl. Im Fall eines Vergehens gegen die jezigen oder künftigen Pressgesetze kann der Herausgeber des *Vaderlanders* diese zufälligen Kosten nach dem gesetzlichen und mit Beweisen belegten Anschlag ausserordentlicher Weise und abgesehen von jenen 3000 Fl. berechnen. De Nève behält sich vor, in den Artikeln, welche die Mitglieder der Association ihm zusenden würden, diejenigen Stellen zu verändern, die nach seiner Ansicht ihn gerichtlichen Verfolgungen aussetzen könnten. Uebrigens macht er sich verbindlich, die Instructionen zu befolgen, welche die Majorität der Commission ihm über den Gang des Journals zukommen lassen würde.

Diese Acte trägt keine andere Unterschrift als die de Nèves.

Man weiss, dass der «*Vaderlander*» ein wahres Aufrührjournal (*journal incendiaire*), abgefasst für die Fassungskraft der Landleute, ist.

2) Ein Schreiben von Barthels an einen Medailengraveur zu Paris hinsichtlich einer Medaille, die zu Ehren, (ich sage zu *Ehren*, weil die Subscriptionslisten dieses Wort angewendet haben) zu Ehren also der Herren Vilain XIV und Meulenaere, die nicht wieder in die zweite Kammer der Generalstaaten gewählt wurden, geschlagen werden sollte.

Barthels hatte sich anheischig gemacht, diese Medaille verfertigen zu lassen. Der Gegenstand ist,

einem Briefe des Angeklagten zufolge, dieser: Auf der einen Seite ein offenes Buch mit den Worten: *pactum inaugurale*; dies Buch lehnt sich an einen alterthümlichen Altar, auf welchem ein Hut das Zeichen der Befreiung der Gemeinden und zehn von 2 verschlungenen Händen gehaltene Pfeile zu sehen sind. Die Devise ist hier: *pro aris et focis*. Auf der andern Seite müssen die Bildnisse seyn, (die Porträts werden wir Ihnen zu gehöriger Zeit senden) und die Devise: *le pouvoir les proscriit, le peuple les couronne*; ferner die Namen und die Worte: *Eliminés des États-Généraux en 1829*.

Wir können hier im Vorbeigehen bemerken, dass die Unruhestifter ihr eigenes Wörterbuch haben: die Worte: *die Provinzialstände haben sie nicht wiedererwählt*, sind in dieser neuen Sprache durch: *le pouvoir les proscriit*, wiedergegeben, und die Worte: *le peuple les couronne*, bedeuten: einige Narren (*dupes*) und einige Unruhestifter schmähen sie.

3) Ein Brief eines Medaillengraveurs aus Paris vom 11 Nov. 1829. «*Eifriger Diener der guten Sache,*» sagt er, «beeile ich mich, Ihnen meine Bedingungen mitzutheilen. Ich bitte Sie, meinen Dank für die hohe Gunst zu empfangen, welche Sie mir erweisen, indem Sie mich zur Ausführung einer Arbeit wählen, welche mit meinem Geschmack und meinen Grundsätzen so sehr übereinstimmt.»

Der wackere Medaillengraveur versteht gewiss unter der *guten Sache* die Medaillomanie der belgischen Unruhestifter.

4) Mehrere Listen von Subscribenten für die nämliche Medaille, welche durch die Angeklagten

Barthels und de Nève, in deren Bureau man unterzeichnen konnte, gesammelt worden waren. Jede Liste hat ein in den aufrührerischsten Ausdrücken abgefasstes Eingangswort. Hier folgt das von der Gemeinde Arseele: «um das rührende Andenken «zu verewigen an ihre edlen, muthvollen und nützlichen Arbeiten in den Generalstaaten, wo sie die «Sache des Volks gegen die Tyrannei so gut und «so eifrig vertheidigt haben.»

Zu welcher strafbaren Tollheit führt doch nicht der Factionsgeist!

5) Ein Artikel im Manuscript für den *Vaderlander*, an dessen Ende sich zwischen zwei Parenthesen die Worte finden: «Von H. de Cock, Vicarius.» Er sucht die guten Landleute glauben zu machen, dass das Land in Gefahr ist, protestantisirt zu werden, wenn der öffentliche Unterricht nicht von der Regierung völlig unabhängig gemacht wird.

6) Eine Note von Barthels Hand, worin man liest: «ich glaube bis zur Evidenz bewiesen zu haben, dass *das sogenannte* Grundgesez der Niederlande nichtig, radical nichtig ist, weil es durch Betrug und Hinterlist Belgien auferlegt wurde. Es heiligt übrigens einen politischen Atheismus, indem es die Freiheit des Gottesdienstes und der Presse anerkennt, u. s. w. In seinem Verhör vor dem Instructionsrichter hat der Angeklagte Barthels erklärt, dass er nicht in Verlegenheit seyn würde, die eine, wie die andere Behauptung zu rechtfertigen.

7) Entwurf zu einer Quittung und einem Register für die Nationalsubscription.

8) Ein Exemplar der colorirten Lithographie, deren Gegenstand wir angegeben haben.

9) Eine Medaille von Silber in Form eines offenen Buchs, worüber 7 Pfeile sind; sie hat auf der einen Seite die Buchstaben. L. F. (*loi fondamentale*) mit den Worten: *art. 151 et 161*, und auf der andern Seite zwei verschlungene Hände mit der Devise: «*fidèle jusqu'à l'infamie.*» (1)

Man erinnert sich, dass diese Medaille bei Gelegenheit der letzten Reise S. M. in den südlichen Provinzen geschlagen worden war, und zwar in der Absicht, den Eindruck der Freude und des Glücks zu stören, welche die Gegenwart unseres erhabenen Monarchen in allen dem Thron und dem Vaterlande getreuen Herzen zurückgelassen hatte.

Der Angeklagte Barthels hat in seinem Verhör erklärt, dass die Medaille auf sein Betreiben geschlagen worden sey.

Bei den Angeklagten Coché-Mommens und van der Straeten fand keine Beschlagnahme statt.

Dies, meine Herrn, sind die allgemeinen und besonderen Thatsachen, die in diesem ersten Theile ihren Plaz finden sollten. Wir gehen nun auf die Untersuchung des Textes des Strafgesetzes über.

(1) Die Erklärung hievon findet sich im ersten Heft dieses Jahrgangs, p. 20.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Das Attentat oder das Complot, dessen Zweck ist, die Regierung zu stürzen oder zu ändern, ist als Verbrechen bezeichnet, und wird nach dem Art. 87 des Strafgesetzbuches mit dem Tod bestraft.

Es findet nach dem 88 Art. Attentat statt, sobald eine Handlung begangen oder begonnen ist, um zur Ausführung dieses Verbrechens zu gelangen.

Nach dem 89 Art. findet Complot statt, sobald der Entschluss zu handeln zwischen zwei oder mehr Verschwörern besprochen und gefasst worden ist, wenn auch kein Attentat statt fand.

Der Art. 102 spricht die Strafe der Verbannung gegen diejenigen aus, welche durch gedruckte Schriften die Bürger oder Einwohner direct aufgemuntert haben, die im 3 Buch, 1 Tit., 1 Cap., 2 Abth., welche Abtheilung den Art. 87 einschliesst, erwähnten Verbrechen und Complotte zu begehen.

Und der Art. 90 enthält eine specielle Anordnung in Bezug auf den Artikel 87, und bestraft gleichfalls mit Verbannung den Urheber *jedes Vorschlags* zu dem in demselben 87 Art. benannten Verbrechen.

Die Angeklagten sind vor diesen Gerichtshof gestellt, in Kraft der drei Strafanordnungen, nämlich der Art. 87, 90 und 102.

Eine erste Frage stellt sich hinsichtlich des Art. 102 dar: fand Aufreizung (provocation) statt?

Eine bejahende Antwort unterliegt, unserer Ansicht nach, nicht dem mindesten Zweifel. Es fand nicht nur Anfreizung statt, sondern auch in solchen Ausdrücken, die völlig geeignet waren, die erwartete Wirkung hervorzubringen. Wie! man druckt in mehreren Journalen: «*die Nation ist von allen Seiten bedroht, angegriffen, verletz, bald in dem einen oder andern ihrer Rechte, bald in dem einen oder andern ihrer Glieder; es ist dringend nothwendig, nach Vertheidigungsmitteln zu greifen, die ihr in allen Fällen dazu dienen könnten, sich den Eingriffen, den Attentaten des Ministeriums zu widersetzen, und alle Verluste auszugleichen, die daraus hervorgehen könnten;*» man druckt: «*der Augenblick ist gekommen, wo der Kampf zwischen der Nation und dem Ministerium in Belgien entscheidend werden muss; kein eüles Bedauern, keine müssigen Einteden können mehr den gemeinsamen Feind bewegen, den Rückzug anzutreten; nur durch Thaten, nicht durch Phrasen, kann die Nation ihre angegriffene Ehre, ihre sinkenden Freiheiten vertheidigen;*» man beklascht das Project einer *Nationalsubscription*, das *in Folge eines formellen Beschlusses* am 31. Jan. bekannt gemacht wurde; man schlägt vor, das Project in eine Conföderation nach den vorgelegten Statuten umzuwandeln; man thut alles dies, und es sollte keine Anfreizung statt finden?

Aber war diese *direct*? zweite Frage.

Daran ist abermals kein Zweifel. In der That, der am 31. Jan. geschehene Vorschlag zur *Nationalsubscription* ist durch seinen Gegenstand und die Ausdrücke, worin er abgefast ist, an die Bürger oder Einwohner des Königreichs gerichtet. «*Cette*

«souscription,» heisst es darin, «s'adresse à tous les amis des libertés publiques, sans distinction de partis, d'opinions politiques ou de croyances.» Die am 3 Febr. unter der Form eines Briefs bekannt gemachten Statuten der Conföderation sind ebenfalls direct an das Volk gerichtet. Es heisst darin: «Wenn Sie meine Ansichten billigen, und glauben, dass ihre *Verbreitung* nützlich seyn könne, so bevollmächtige ich Sie, ja, ich fordere Sie auf, meinen Brief *bekannt zu machen.*»

Diese Statuten waren durch den Weg zweier Journale zugleich an das Publicum gerichtet, und das Project der Conföderation konnte seiner Natur nach nur das Publicum betreffen; man vergesse dabei nicht, dass de Potter darin stets zu der Nation spricht, die, wie er sagt, bedroht, angegriffen und verletzt ist, u. s. w.; dass er den Entwurf der Nationalsubscription vom 31 Jan. billigt und sich aneignet, indem er eine Conföderation daraus zu machen vorschlägt; dass diese Statuten in einer am 31 Jan. gehaltenen geheimen Versammlung besprochen und angenommen, und sodann bekannt gemacht wurden; dass nach der Angabe Deltombe's, eines Sezers in die Druckerei des Courier des Pays-Bas, der Artikel vom 3 Febr., obgleich in Briefform abgefasst, dennoch in der That kein Brief war, dass das Manuscript keineswegs die äussere Gestalt eines Briefs hatte, sondern offen war, und der Bediente de Potters es direct an die Druckerei abgab, mit dem Befehl von Seite seines Herrn, es zu sezen, und zwei Exemplare davon abzuziehen, was auch geschah.

In diesem Sinne meldete auch de Potter an Tiellemans die Bekanntmachung durch einen Brief vom

dritten Febr.: «Sie sehen, dass ich nicht säumte,
 »mich mit Ihren Federn zu schmücken. Heute
 «erscheint eine Correspondenz im Belge, gestern
 «haben der Courier und der Belge *unser Project*
 «einer *Association* gegeben. Es schien mir wich-
 «tig, nicht den für die *Bekanntmachung* günsti-
 «gen Augenblick verstreichen zu lassen. Man schlug
 «eine Nationalsubscription vor und verlangte Be-
 «merkungen und Ansichten;» (ein Kunstgriff der
 Faction, den Tielemans angerathen, wie wir oben
 gesehen) «ich habe mich beeilt, die meinigen mit
 «den Ihrigen zu verschmelzen, und sie in ein ganz
 «hiesu bereitetes Erdreich auszusäen.»

Hier findet sich mehr, wie nöthig ist, über die
 Frage einer *directen Aufreizung*.

Uebrigens fände auch weder eine *directe*, noch
 sonst irgend eine Provocation statt, so würde es
 immer ausgemacht bleiben, dass allermindestens ein
Vorschlag statt fand, und diess würde auf das-
 selbe hinausführen nach Art. 90 des Strafgeset-
 zbuch's, der also abgefasst ist: «der Urheber eines
 «jeden auch nicht angenommenen *Vorschlags*,
 «der eines der im Art. 87 benannten Verbrechen
 «zum Zweck hat, soll mit Verbannung bestraft
 «werden.»

Wir wollen nun sehen, ob die *directe Aufrei-
 zung* oder der *Vorschlag*, der durch die in der
 Anklageacte genannten Druckschriften statt hatte,
 das in dem Art. 87 benannte Verbrechen, nämlich
 ein Attentat oder Complot, um die bestehende Re-
 gierung zu stürzen oder zu verändern, bezweckte.

Die Acte, welche die Angeklagten vor das Assi-
 sengericht verweist, und wogegen die Cassation
 nicht ergriffen wurde, entscheidet in *thatsächlicher*

und rechtlicher Beziehung, dass das bloße materielle Bestehen einer Association oder Conföderation der Art, wie die im Art. vom 3 Febr. bezeichnete, ein nach dem Artikel 87 des Strafgesetzbuches strafbares Attentat oder Complot constituiren würde. Die Anklagekammer hat, wie jene Acte es beweist, alle dem Process vorangehenden Thatsachen, das Daseyn und den Zweck der Faction, welcher die Angeklagten angehören, den Character, die politischen Grundsätze, und die geheimen Absichten der Individuen, welche zu der Conföderation aufgemuntert haben, völlig bei Seite gelassen. Von dieser ersten Ansicht aus werden wir nun diesen Punkt des Processes untersuchen.

Erinnern Sie sich desshalb, meine Herrn, der Ausdrücke, in denen die Aufreizung geschah, und des gewaltsamen, feindseligen Geistes, der sie dictirte. «Es war *dringend nothwendig*,» sagt das Manifest vom 3 Febr., «dass die Nation, von allen «Seiten bedroht, angegriffen und beleidigt, bald «in irgend einem ihrer Rechte, bald in einem ihrer «Glieder, *Vertheidigungsmittel* vorbereite, um in «allen Fällen jedem möglichen Eingriff oder Attentat des Ministeriums trozen, und alle daraus hervorgehenden Verluste wieder gut machen zu «können.» Dies ist der Anfang der Vorrede zu den Statuten.

Wir fragen, kündigen solche wüthende Ausdrücke, solche offenbare Verläumdungen gegen die Regierung S. M. nicht ganz offenbar den Geist an, in welchem die Conföderation vorgeschlagen wurde, und welcher Art die Mitglieder derselben seyn würden? Schliesst diese ausschweifende Sprache nicht jede Idee einer nur auf Vertheidigung ge-

gründeten Association aus? Ist sie geeignet, ruhige, aufgeklärte und unpartheyische Menschen zu überzeugen? Unserer Meinung nach richtet sie sich nur an Feinde des Staats oder an Rasende, und wie gefährlich wäre nicht für den Staat eine solche Vereinigung von Narren und Aufrührern? Fabren wir weiter fort:

«Die Nationalcasse muss eine gegenseitige Versicherung gegen alle *Streiche der Staatsgewalt* seyn, wovon einer der Conföderirten das *Opfer* werden könnte. Der Augenblick ist gekommen, wo der *Kampf zwischen der Nation und dem Ministerium* in Belgien entscheidend werden wird. Nicht eitles Bedauern und müssige Zwischenreden werden mehr *den gemeinsamen Feind* zum Rückzug bewegen; *nur mit Thaten*, nicht mit Phrasen müssen wir *unsere gekränkte Ehre und unsere sinkenden Freiheiten* vertheidigen.»

In unsern Augen lassen diese Stellen nicht den mindesten Zweifel, dass der Art. vom 3 Febr. ein wahres Manifest gegen die Regierung sey. Gehen wir zu den Statuten über.

(Hier führt der Herr General-Advocat die 8 Artikel an, die sich in N^o. 2. s. oben pag. 7 und 8 befinden).

Wir behaupten, dass eine nach diesen Statuten organisirte Conföderation nothwendig dazu führen müsste, die Monarchie der Niederlande, so wie sie constituirt ist, zu zerstören oder zu verändern, und hier ist der Beweis.

Das Grundgesez erschafft Gewalten, deren Rechte die der Souveränität S. M. und seiner erlauchten Dynastie beschränken. Daher beruht die vorher von dem König allein ausgeübte gesetzgebende Gewalt nun vereint auf dem König und den General-

staaten; die 2^{te} Kammer schlägt Candidaten für die erledigten Stellen beim hohen Gerichtshof, beim Münzcollegium und der Rechnungskammer vor; die Provinzialstände haben das Vorschlagsrecht für die Provinzial-Gerichtshöfe, u. s. w.

Aber das Grundgesez, welches abgesehen vom Königthum diese Gewalter schafft, hat zugleich die schüzenden Garantien der königlichen Gewalt geheiligt, welche nicht den geringsten Stoss erleiden können, ohne dass die Rechte der Krone verändert oder beschränkt würden.

Diese Garantien finden sich hauptsächlich in den Bestimmungen, welche die Bildung der grossen Corps des Staats betreffen, und in dem Eide, welchen die Mitglieder leisten müssen, ehe sie ihre Functionen antreten.

Was fürs erste ihre Zusammensezung anbetrifft, so erklärt das Grundgesez Art. 11 im allgemeinen jedermann für gleichmässig zulässig zu Aemtern ohne Unterschied des Rangs und der Geburt und noch weit mehr, ohne zu unterscheiden, ob der Bürger zu irgend einer Verbindung gehört oder nicht. Das Grundgesez wollte ferner nicht diese oder jene Gewalt den Händen einer Kaste oder Association überlassen; es hat dieselbe den Korps zugetheilt, die es schuf, und wie es dieselben schuf, d. h. aus denjenigen Elementen zusammengesetzt, die es selbst bestimmt.

Nehmen wir ein Beispiel. Das Grundgesez, in dem es die zweite Kammer der Generalstaaten einsezte, will, dass sie aus Bürgern zusammengesetzt sey, die nach der vorgeschriebenen Weise erwählt, und *wählbar erklärt* sind. Nach den Bestimmungen des Art. 87 ist *jeder* wählbar, der in der

Provinz ansässig, und dreyszig Jahre alt ist. Diese allgemeine Anordnung ist nur durch *zwei Ausnahmen* beschränkt, wovon sich die eine auf Militairs, die andere auf Verwandte bezieht, und diese letztere Ausnahme beweist die Sorgfalt des Grundgesetzes, die Freiheit und Unabhängigkeit der Stimmen in der zweiten Kammer der Generalstaaten zu sichern.

Auf der andern Seite müssen die Glieder der ^{2ten} Kammer frei erwählt seyn von den Provinzialstaaten, ohne dass diese sich zum voraus verpflichten könnten, ihre Wahl auf irgend eine Classe, irgend einen Stand, irgend eine Verbindung zu beschränken; ausserdem würden sie ihren Eid verletzen.

Das Grundgesetz legt als Garantie einer freien und uneigennütigen Wahl der Personen, welche in Verbindung mit S. M. die gesetzgebende Gewalt ausüben sollen, die Verbindlichkeit auf, den Eid zu leisten, dass sie *nichts weder direct, noch indirect, noch unter irgend einem Vorwand geben oder versprochen haben*, um zu Mitgliedern der zweiten Kammer ernannt zu werden.

Dieser Eid wäre verfälscht durch einen Conföderirten, der die belgische Rente gezahlt hätte, um erwählt zu werden.

Die Mitglieder der Generalstaaten müssen ferner den Eid leisten, *zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt* beizutragen, ohne sich dabei *durch ein besonderes Interesse* zurückhalten zu lassen.

Die erwählten Conföderirten jedoch hätten, abgesehen von dem Geiste der Partheisucht und des Widerstandes, den sie unfehlbar mit sich bringen würden, zum voraus die Verpflichtung auf sich

genommen, nur Conföderirten ihre Stimmen zu geben zu den erledigten Stellen bei dem hohen Gerichtshofe, bei der Rechenkammer, bei dem Münzcollegium, ohne Rücksicht auf Verdienst, Rechtchaffenheit und Einsichten, und also, ohne das allgemeine Wohl des Landes in Betracht zu ziehen.

Die zweite Kammer, diese Hälfte unseres Parlaments, welche einen so hohen Einfluss auf unser Schicksal ausüben kann, würde sich also mit Conföderirten anfüllen, d. h. mit Menschen, die nicht aus dem ganzen Volk, wie das Grundgesetz dies will, sondern aus einer ihren Wesen nach dem Throne entgegengesetzten Verbindung genommen wären; sie würde sich, was noch schlimmer ist, mit Meineidigen anfüllen.

Zu welchem unvermeidlichen Resultat würde dies führen? Zum Umsturz der königlichen Gewalt, oder allerwenigstens zur Zerstörung der Monarchie, wie das Grundgesetz sie geschaffen hat.

Es würde in der zweiten Kammer eine Opposition geben, wie Tielemans und de Potter sie wollen, eine Opposition, welche den Gang der Regierung lähmt, und selbst herrschen will; eine Opposition, welche Zugeständnisse entreissen würde, die mit dem Bestehen der Monarchie der Niederlande unverträglich sind, und welche den Staat den grössten Gefahren aussetzen würde durch Verweigerung des Budgets der Ausgaben und Einnahmen, nach der Maxime: *point de Concessions, point de Budget*; mit einem Wort, eine Opposition, die *alle Bedingungen dictiren würde*, wie sich Tielemans in seinem Briefe vom 13 Nov. 1829 ausdrückt.

Das Grundgesetz hat aber, indem es das Gleich-

gewicht der Gewalten gründete, und dem Königthum, wie der Nation, die gebührenden Rechte zuschied, zur Seite der königlichen Gewalt keine so monströse demokratische Gewalt geschaffen. Es hat, wie wir schon oben gesagt, die Garantien geheiligt, die unumgänglich nothwendig sind, um die Unabhängigkeit und den Umfang der königlichen Prærogative zu behaupten; es hat von den Mitgliedern der Provinzialstaaten, wie der Generalstaaten den Eid verlangt; es hat ferner die Bürger bezeichnet, welche die zweite Kammer bilden sollen, ohne einen andern Grund der Ausschliessung als diejenigen, die es selbst vorschreibt.

Es geht hieraus hervor, dass durch das Daseyn der Conföderation die durch das Grundgesetz errichtete zweite Kammer der Generalstaaten der That nach durch eine Vereinigung von Conföderirten ersetzt würde, eine Vereinigung, deren Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten vernichtend und tödtlich wäre, und unvermeidlich den Sturz der jezigen Regierung nach sich ziehen würde, welche blos durch die Macht der Umstände entweder in eine Republik, deren Oberhaupt vom Königthum nichts als den Namen trüge, oder in eine absolute Monarchie umgewandelt seyn würde; was wir als ein weit unfehlbareres Resultat betrachten müssen, so lange das erlauchte Heldenblut des Nassaus noch im Herzen unserer Könige schlägt.

Bis jezt, meine Herrn, haben wir die Statuten der Conföderation nur in ihren Beziehungen zur zweiten Kammer der Generalstaaten betrachtet, und wir haben so eben gesehen, welch einen tödtlichen Stoss sie der königlichen Prærogative beibringen würden.

Wenn man aber noch, was nicht denkbar ist, zugeben sollte, dass die königliche Gewalt in ihrer vollen Ausdehnung und Unabhängigkeit bei einer mit Conföderirten und Meineidigen angefüllten zweiten Kammer bestehen könne, so ist es mindestens ausser Zweifel, dass die königliche Gewalt nicht mehr existiren würde, wenn man bedenkt, dass ausser der gesetzgebenden Gewalt auch die andern Zweige der öffentlichen Verwaltung fast insgesamt in Besiz der Conföderation wären.

Wir wollen nicht sagen, dass ein Staat im Staate bestünde, eine ungesetzliche Regierung neben der constitutionellen; dies könnte in den ersten Jahren der Fall seyn. Wir behaupten aber, dass nach einiger Zeit nur eine Regierung bestehen würde: die Conföderation. Von den geringsten Stellen bis zu den höchsten Gewalten würde alles der Conföderation angehören. Wer wären die Stimmberechtigten? Conföderirte; die Gemeinderäthe? Conföderirte; die Mitglieder der von den Städten und dem Lande erwählten Provinzialstände? Conföderirte; die Mitglieder der Provinzialgerichtshöfe und des hohen Gerichtshofs? Conföderirte; die Mitglieder der Rechenkammer und des Münzcollegiums? Conföderirte; die Bischöffe, Capitulare und andere kirchlichen Behörden? Conföderirte.

Das ist nicht alles; nicht allein würden die Conföderirten nach und nach sich in alle Gewalten des Staats eindringen, sondern die Masse der Conföderation würde eine neue dem Grundgesetz ganz fremde Gewalt im Staate bilden; eine Art Erhaltungssenat (?), wie man dies in dem Manifest vom dritten Febr. sieht.

Welcher Stützpunkt bliebe noch der also verein-

zelen Executivgewalt? Keiner. Die richterliche Gewalt, ohne welche die Executivgewalt nichts vermag, wäre in den Händen der Conföderation, d. h. ihrer natürlichen Feindin.

Welcher Stützpunkt bliebe dem Throne? die erste Kammer, die Minister und die Guvernöre der Provinzen. Wir fragen, was vermöchte der Thron gegenüber *diesem festen und unauflöslchen Ganzen, das aus allen demokratischen Elementen zusammen gebildet wäre*, um mich der eigenen Ausdrücke der Angeklagten zu bedienen? Würde dieses feste und unauflöslche Ganze sich nicht bald zum Nationalconvent erheben, um sich so bald wie möglich einer Gewalt zu entledigen, die weder dem Geiste seiner Einrichtung, noch den Grundsätzen und Wünschen seiner Gründer entspräche? Und ist dies nicht der Sinn der Worte im Manifeste: *«mit solchen Nationalgarantien geht ein Volk krasch und schnell vorwärts?»* Diese Phrase wollte der, dessen Gedanken sie wiedergibt, vor dem Gerichtshof nicht erläutern, und setzte hinzu, dass seine Advocaten, deren Gedanken sie nicht ausdrückt, sie für ihn erklären würden; und müssen wir nicht diese tiefe, geheimnissvolle Phrase mit einem Briefe in Verbindung bringen, den dieser Angeklagte wenige Tage zuvor an Tielemans schrieb. Dies war der 21 *Januar*, ein Tag der Trauer und der ewigen Schande! *«Ist es nicht sonderbar,»* sagt er, *«dass nur die Völker von der Lehre dieses Tages Nutzen gezogen haben? Es scheint mir indess, dass die Lehre mehr an die Könige gerichtet war. Aber diese Gözen haben Augen, und sehen nicht, Ohren, und hören nicht, Verstand, und begreifen nicht.»*

Und die Conföderation wollte noch von einem Königthum etwas wissen, und die Gründer derselben sollten die in ihrem Kopf und Herzen eingewurzelten Grundsätze austilgen! Nein, meine Herrn, das Grundgesez würde in Barthels Augen stets *von Grund aus nichtig*, der Vertrag von London für Tielemans stets ein *Papierwisch* seyn, und de Potter würde dem König wiederhohlen, was er bereits gesagt hat: *«kehrt in eure Heimath zurück.* «Aber es könnten sich unter den Conföderirten Drouets finden, welche diesen Pass nicht respectiren würden.

Nachdem wir die hauptsächlichsten Statuten geprüft und bewiesen haben, dass sie für unsere Regierung zerstörend sind, sollen wir nicht auch zeigen, dass die andern dieselbe Tendenz haben? Sollen wir auch noch behaupten und beweisen, dass der tödtliche Stoss, den die königliche und richterliche Gewalt (*la justice distributive du Roi et la justice repressive des Tribunaux*) so wie die moralische Kraft der öffentlichen Behörden erleiden würden, unfehlbar für sich allein schon das nähmliche Resultat hervorbringen würde? Nein, meine Herren, dies scheint uns überflüssig, aber es ist nicht überflüssig uns zu erinnern, dass wir bis jezt die offenbare Tendenz der Conföderation nur aus ihren eigenen Statuten und aus dem Manifest, das sie begleitet, bewiesen haben, ohne diesem Beweise alle dem Process vorangehenden Thatsachen hinzuzufügen, nämlich das seit zwei Jahren vorhandene Daseyn einer Faction, deren Beförderer die sechs Angeklagten sind, und deren heftige und wiederholte Angriffe, so wie ihre Intriguen und unwürdigen Kunstgriffe keinen andern Zweck haben könn-

ten, als den Umsturz der Monarchie, so wie das Grundgesetz des Staates sie geschaffen hat.

Wenn die Anklagekammer unsere persönliche Meinung über die Faction nicht völlig annahm, so hat sie dieselbe eben so wenig völlig verworfen, weil sie den ersten mit dem Tod zu bestrafenden Anklagepunkt zurückwies, nicht weil sie keine Spur der revolutionären Tendenz dieser Faction bemerkte, sondern weil sie fand, dass die Anklagegründe nicht zureichend seyen, wie der *Arrêt de renvoi* dies ausdrücklich bemerkt, was ein grossen Unterschied ist, wie dies der Art. 229 der peinlichen Gerichtsordnung beweist.

Wir glauben diese Anklage wiederholen, und sie der Einsicht des Gerichtshofs überlassen zu müssen, aber dies geschieht blos, um die Hauptanklage zu unterstützen, und in dieser Beziehung bitten wir den Gerichtshof, sich alles dessen zu erinnern, was wir im ersten Theile auseinandergesetzt haben.

Um in einer Sache von so hoher Wichtigkeit nichts zu vernachlässigen, müssen wir allem diesem noch einige Auszüge aus der Correspondenz von Tielemans und de Potter beifügen. Auszüge, welche über den ganzen Process ein für die beiden Angeklagten schreckbares Licht werfen. Wir nehmen zuerst die Briefe de Potters, und werden mit Commentaren sehr sparsam seyn, da sie nur den Eindruck des Textes schwächen könnten.

«Man wärmt,» schreibt er an Tielemans, «das Gesez über die 500 Fl. wieder auf!!! Auf das Verlangen Herrn d'Agoults wird so eben der Buchhändler Grignon zum Procurator des Königs berufen, weil er die Gedichte von Rousel, glaube ich, oder Rougel, herausgegeben hat, worunter

« das « der Scepter und das Schwert? » betittelte Lied
 « die Majestät Carls X beleidigt. Grignon hatte
 « mir das Lied versprochen, das ich Ihnen senden
 « wollte. *Y-a-t-il assez de coups de pied au*
« bout de la botte d'un honnête homme pour le
« derrière de cette canaille? (30 Aug. 1826.)

Hier ist der Beweis, wie der Angeklagte die
 Könige und das Königthum achtet.

Ogleich dieser Brief vom Jahr 1826 ist, so
 kann er doch sehr wohl seinen Platz hier finden, weil
 de Potter, wie man bereits gesehen hat, und noch
 ferner sehen wird, seine antimouarchischen Grund-
 sätze seit jener Zeit nicht geändert hat.

« Es ist in der That schade, » sagt er an einem
 andern Orte, « dass der philosophische Mantel, der
 « jetzt selbst souveraine Schultern deckt, die Völker
 « verhindert, sich dann und wann ein solches klei-
 « nes Vergnügen zu machen. »

Nun, diese kleine Vergnügungen sind die blu-
 tigsten Volksaufstände, denn er drückt diess Be-
 dauern aus bei der Gelegenheit, wo er von dem
 Aufstand in den Ardennen im Jahr 1799 spricht.

« Ihre Bemerkungen über ihre jezigen Studien
 « und deren Gegenstand sind eben so richtig, als
 « scharfsinnig. Aber, mein lieber Freund, ändern
 « Sie mir vor allem die Menschen, und, *was noch*
« dringender ist, ändern Sie mir die Regierun-
« gen, die in den Menschen das wenige Gute
« verderben, was sie ausserdem noch haben wür-
« den: Catholiken, Schismatiker, Protestanten, alle
 « verstehen sich mit dem Papstthum, um unsere
 « Ketten zu schmieden; und wenn sie sich manch-
 « mal mit demselben streiten, so ist es, *um allein*
 « *das Ende der Kette zu halten*, deren jedes

«stets allein sich bemeistern möchte. O mein lieber
«Tielemans! lernen Sie das Glück Ihrer Lage in
«dieser Welt schätzen, wir sind nur Betrogene,
«und fühlen, wie gehässig die Rolle derjenigen
«ist, die uns ausbeuten.» (1) (22 Dec. 1827.)

«Wenn Sie mit meinem Verwandten sprechen
«wollen, so habe ich gar nichts entgegen; er wird
«Ihnen sagen, und ich selbst sage und wiederhole
«mir est oft, dass wenn mein Vorfahr und sehr
«geehrter Onkel und Pathe nicht gerade gestor-
«ben wäre, so hätte ich das ausgezeichnete Glück
«genossen, zu *Wien* in den guten Grundsätzen
«erzogen zu werden; ich wäre vermutlich zu den
«ersten Stellen emporgestiegen, und *ruhmvoll*, wie
«ein Hund zu den Füßen seines Herrn, ge-
«storben.» (20 Apr. 1828.)

«Meine liebe Freundin (2), sagen Sie Herrn van
«Bommel, und lassen Sie es ihn auf diesem Pa-
«piere lesen, dass in mir mehr Vertrauen und Ehre
«ist, als *in allen Königen und ihren Lakaien*
«zusammen, weil ich in ihnen *die geborenen*
«*Feinde aller Menschenwürde*, von allem, was die
«geringste Opposition andeutet, so gerecht diese auch
«seyn mag, von Widerstand jeder Art, mit einem Worte,
«von dem Character des Mannes sehe, während *ihre*
«*Gunstbezeugungen, ihre Verschwendungen, und*
«*was sie ihre Ehrenbezeugungen nennen, nur für*
«*die elendesten Schlaven sind, die sich ihren Lau-*
«*nen hingeben*..... Doch wir wollen diese eckel-

(1) Damals war Tielemans auf der Reise und befand sich noch in Wien, wie aus dem folgenden erhellt.

(2) Es ist schon oben bemerkt worden, dass sie sich später unter Weibernamen schrieb. Hier fangen aber auch die andere Namen an, der Vormund ist der König, die Pupille er selbst, manchmal auch das Volk, u. s. w.

«hafte Mistpfütze des Hofes, deren pestilentialische
«Ausdünstungen sich an alles hängen, was sich ihnen
«nähert, nicht wieder aufrühren.” (19 Oct. 29.)

«Ich theile mit allen Mündeln, (Völkern) ver-
«gangenen, gegenwärtigen und zukünftigen, die
«ausgesprochenste Abneigung gegen die pretentiö-
«sen Tyrannen, unter welcher die Geseze sie zu
«leben verdammt haben, verdammen, und für im-
«mer verdammen werden.” (7 Nov. 29.)

So gross ist die Abneigung, der Hass, die Wuth,
welche dieser Angeklagte in seinem Herzen gegen
die Könige und ihre Regierungen nährte. «Die
«Könige sind die geborenen Feinde aller mensch-
«lichen Würde; Tyrannen, die ohne Unterlass un-
«sere Ketten schmieden, und es ist dringend noth-
«wendig, ihre Regierungen zu ändern, welche bei
«den Menschen den geringen Grad von gesundem
«Sinne, den sie ausserdem noch behalten hätten,
«verderben.”

Man muss gestehen, meine Herrn, ein solches
politisches Glaubensbekenntniss verstärkt mächtig die
vielfachen Beweise, die wir bereits gegen diesen
Angeklagten geltend gemacht haben. Hier folgen
noch andere, welche die geheiligte Person unseres
Monarchen besonders betreffen.

«Sie wissens es,” schreibt er an Tielemans, «ich
«habe es mit dem dummsten und eigensinnigsten
«Vormund (König) zu thun.” (22 Oct. 29.)

«Ich habe es Ihnen gesagt, ich widerhole es,
«ich fürchte meinen Vormund nicht; *ich werde*
«*entzückt seyn, ihn zu necken, ihn in Verle-*
«*genheit zu sezen.* Dass er mich in die Lage
«gebracht hat, in der ich mich befinde, *soll er*

«*lüssen*. Ich werde allem zufolge im nächsten
«Juli (hier erlosch seine Gefängnisstrafe) nieder-
«kommen können, aber das Kind, das ich zur
«Welt bringen werde, soll ihn andere von allen
«Farben sehen lassen.” (10 Nov. 29.)

«Ich habe einen Brief von Bern erhalten; stets
«dasselbe Erstaunen, und jetzt beinahe Gewissheit
«dass man sich beeilen wird, mir entgegenzukom-
«men, wenn ich mich noch grossmüthig genug
«zeigen will, *in dem Laufe anzuhalten, in den*
«*ich mich geworfen habe.*” (23 Oct. 29.)

«Sobald Sie zu Brüssel sind, und selbst vor
«ihrer Ankunft, *machen wir unsere Plane, legen*
«*unsere Neze aus, und mit Ruhe und Haltung,*
«*hauptsächlich aber mit Ausdauer, hoffe ich,*
«*dass wir unsern Zweck erreichen werden.*”
(1 Jan. 30.)

«Nun! sagen Sie, was Sie wollen, mein lieber
«Tielemans, ich finde, *dass die Sachen nach*
«*Wunsch gehen, die Regierung macht sich al-*
«*les zu Feinden, was sie umgibt,.... ich hätte*
«*ihr selbst nicht besser rathen können, um sie*
«*zu Grunde zu richten.*” (19 Jan. 30.)

Es ist über diesen Theil des Gegenstandes noch
ein anderer Brief des Angeklagten vorhanden; da
er aber die Antwort auf einen Brief von Tiele-
mans ist, so werden wir einen nach dem andern
lesen. Hier folgen die Auszüge, die diesen letztern
Angeklagten betreffen.

«Jedenfalls,” sagt Tielemans, «können diese Mit-
«tel nur in der Dazwischenkunft der Fremden be-
«stehen, und darüber weiss ich bis jetzt durchaus
«nichts. Werden sie es wagen, die Fremden
«beizurufen? ich antworte: ja; sie werden es wa-

«gen; und ich glaube auch, dass die Preussen wegen der Rheinprovinzen, England wegen Irland, «Russland wegen seiner letzten politischen Unruhen, Oestreich wegen seiner Staaten in Italien, «und Frankreich wegen seiner liberalen Parthei «sich mit unserem König verstehen werden, um «Belgien während einer bestimmten Zeit durch die «Preussen besetzen zu lassen. Bemerken Sie, meine «liebe Freundin, den Grund der Dazwischenkunft. «Ein kleiner Staat, der glücklichste von Europa, «ist im Aufstand gegen seinen Fürsten, wendet «alle Freiheiten, deren er genieset, gegen denselben, und beweist, dass die Völker die Freiheit «nur wollen, um sie gegen die Fürsten zu missbrauchen. Dies war Karls X Raisonnement, als «er Martignac durch Polignac ersetzte. Dasselbe «thut England wegen der Unruhen, die in Irland «trotz der Emancipation fortdauern. Preussen und «Oestreich, die für die Freiheit ihrer Völker noch «nichts gethan haben, müssen für die Zukunft eben «so urtheilen. Alle werden den Schluss ziehen, «dass man den Belgiern Zügel anlegen muss, denn «die Gelegenheit ist günstig. Es handelt sich um «einen kleinen, einen sehr kleinen Staat. Die Dazwischenkunft kann also den allgemeinen Frieden «nicht stören, und sie wird den andern Völkern «Europas als Beispiel und Schreckmittel dienen. «Aber wird mansagen, das französische Volk wird es «nicht dulden; man täusche sich nicht; wenn die «französische Regierung es will, und sich, wie «ihr Interesse es ihr befiehlt, anheischig macht, «ruhig zu bleiben, mit einem Worte, wenn vier «oder selbst fünf grosse Mächte entscheiden, nach «gemeinsamer Berathung, dass Belgien durch ein

«preussisches Corps besetzt werden soll, so wird
 «das französische Volk ruhig bleiben. Es ist un-
 «möglich, dass ein Volk sich in Marsch setze, wenn
 «seine Regierung es nicht will. Frankreich könnte
 «diess aber nur *nach dem Umsturz seiner Regie-*
 «*rung*. Das ist aber noch nicht geschehen, *und ist*
 «*auch nicht so nahe, als man glaubt*. Die Bese-
 «zung Belgiens kann *gar wohl früher eintreten,*
 «*als der Sturz der Bourbone*; denn wenn sie
 «früher eintritt, so ist es vortheilhaft für die Bour-
 «bone, welche in jenem Fall auch zur fremden Da-
 «zwischenkunft ihre Zuflucht nehmen müssten, die
 «Preussen an ihrer Gränze zu haben.” (1 Jan. 20.)

Sollte hierin vielleicht der Grund liegen, wess-
 halb dieser Angeklagte in seinen Journalen gegen
 die Besezung unserer Provinzen durch preussische
 Truppen schreiben liess? Fürchtete er, dass die
 plötzliche Ankunft der Preussen die Verbindung der
 Seinigen mit den Verschwörern verhindern möchte,
 deren Daseyn er in Frankreich voraussetzt, und
 welche ihm zufolge die Bourbone stürzen sollen?
 Dient dieser Brief zum Commentar dessen vom
 22 Nov., wo er über Frankreich sagt: «aber es
 «ist gefährlich, hievon Nutzen zu ziehen, weil hier
 «die geringste Ungeschicklichkeit uns *verderben*
 «*könnte*.” Diese beiden Briefe zusammen knüpfen
 sie sich nicht an den Artikel des *Courrier des*
Pays-Bas vom 9 Sept. 1829, worin bei Gele-
 genheit des Sitzes des hohen Gerichtshofs gesagt
 ist: «unser altes belgisches Blut beginnt zu ko-
 «chen,..... unsere Abneigung gegen den *Süden*,
 «gegen den *Osten* selbst, könnten dem Umstande
 «weichen, dass man uns von dieser Seite her
 «bessere Bedingungen machte, als vom *Norden*?”

Doch fahren wir in unsern Auszügen fort. Hier folgt, nach Tielemans Ansicht, eine Verletzung des Grundgesetzes. « Der König nennt sich: *von Gottes Gnaden*; und doch steht im 120 Art.: die « Formel der Bekanntmachung von Gesetzen ist also « abgefasst: Wir u. s. w. König der Niederlande « u. s. w. allen denen, die dieses sehen, unsern Gruss « u. s. w. Meine Bemerkung scheint im ersten Augenblick läppisch und kleinlich, untersucht man « aber die Sache ein wenig näher, so erkennt man « die Idee des *Despotismus*, der sich auf das « göttliche Recht stützt. Die Botschaft vom 11 Dec. « ist nur die Entwicklung dieser Idee; und die « Rechte unseres Hauses, und die Grenzen, die « Wir freiwillig unserer Gewalt gesetzt haben, « alles das ist die Sprache eines Königs von Gottes « Gnade, aber nicht eines Königs der Niederlande.»

Diese Stelle findet sich in dem Briefe vom 20 Jan., der die Statuten der Conföderation enthielt; dies ist bemerkenswerth, um zu zeigen, in welchem Geiste und durch welche verkehrte Köpfe (*cerveaux malades et illuminés*) das Constitutionsproject entworfen und dem Volke vorgeschlagen wurde.

Hier folgt noch etwas anderes: « der Augenblick, « die Regierung zu strengen Maasregeln zu treiben, um sie besser zu Grunde zu richten, ist « seit dem famösen Circular vorüber.» (1 Jan. 30.)

Das ist doch nun wohl das offenste und aufrichtigste Geständniss, dass die Faction, deren Seele Tielemans und deren rechter Arm de Potter war, die Regierung zu strengen Maasregeln trieb; *um sie desto besser zu verderben*; sie arbeitete also daran, *dieselbe zu verderben*, woran wir keinen Augenblick gezweifelt haben, seit diese Sache in

unsern Händen ist; und der Angeklagte Tielemans kann nicht sagen, dass er nur von den Ministern sprechen wollte, indem er sich des Worts «Regierung» (*pouvoir*) bediente, denn in allen seinen Briefen schreibt er den Gang derselben nicht dem Ministerium, das, wie er sagt, in unserem Lande nicht existirt, sondern einzig dem König zu, den er Vormund nennt, und indem er in seinem Schreiben vom 11. Dec. von der geheiligten Person des Königs spricht, gebraucht er wiederum dasselbe Wort (*pouvoir* nämlich). «Wenn man sagt, dass die Minister ihre Entlassung eingeben können, so ist dies nur ein Scherz. Nach dem öffentlichen Rechte unserer Regierung kann ein Minister seine Entlassung nicht geben; er bleibt eingespannt; *tant qu'il plait au pouvoir.*»

Der folgende Brief ist ohne Datum, er muss aber vom Monat November 1829 seyn, weil ein Brief des Potters vom 10. darauf zu antworten scheint.

«Gestern war ich bei Hof, schön wie ein Stern, und machte meine Reverenz so gut, wie die andere. Was sagen Sie dazu, mein Schätzchen; es wird nicht dabei bleiben, versichert man mich, lässt sie machen; diejenigen, die mir den Hof machen werden, denn ich werde ihn niemand machen, *me trouveront du poil, plus qu'ils n'en soupçonnent, et je sais bien lequel montera sur l'autre.* Lokman (Stassart) ist seltsam bei Hofe; trotz seiner guten Gesinnungen scheint er mir viele alte Sünden zu haben. Die Boutique wird mürrbe, es brauchte wenig, um sie in die Luft zu sprengen; die Nägel, die noch halten, halten nur, weil sie verrostet sind. Treibt vorwärts, aber, wie ich am Ende noch sagte: stets

«geheimen Misstrauen gegen alle.» (Wartum dieses unmässige und ewige Misstrauen gegen Leute, die ihr vorwärts triebet. Ihr fürchtetet also sehr, dass euer Geheimniss auskommen möchte?) «Aber öffentliches Zutrauen; was die Handlungen betrifft. *«Besteht man darauf, und zwar bis aufs äusserste, so ist die Sache abgethan. Sagen Sie, dass man Mässigung gezeigt habe, in der Erwartung, dass man (die Regierung nämlich) sich bessern würde, dass aber ein allzulanges Warten genüge, um die Waffen wieder zu ergreifen, und zählen Sie sodann die Stärke unserer Hilfsmittel auf.»* (Welche Sprache würdet ihr führen, wenn erst die Conföderation organisirt wäre?) «Der Artikel, worin man sagt: *peitscht sie, und sie werden vorwärts gehen*; hat einigen missfallen; sie sprechen: lassen wir uns nicht durch den Journalismus überflügeln! Sind Sie aufmerksam auf die Form, der Grund ist immer gut.» (1)

Bemerken wir die Worte: «die Boutique wird mürbe, es brauchte nur wenig, um sie in die Luft zu sprengen. Die Nägel, die noch halten, halten nur, weil sie verrostet sind. Treibt vorwärts....»

Wie hat Tielemans diese Stelle erklärt in seinem Verhöre vor dem Gerichtshofe? Er hat gesagt, er habe vom *Budget* sprechen wollen. Vom Budget! Ein Budget, *das mürbe wird!* Ein Budget, *das man in die Luft sprengen kann!* Ein Budget von dem die *Nägel*, welche halten, nur darum halten, weil sie *verrostet* sind. Gestehen Sie, meine Herrn, dass diese Erklärung selbst den lei-

(1) Es ist zu bemerken, dass Tielemans von Haag aus soviel möglich die Oppositionsblätter leitete.

sesten Zweifel über den Sinn dieser Phrase des Angeklagten Tielemans zerstreut.

Ein Brief de Potters, vom 10 Nov. 1829, der den so eben gelesenen beantwortet, enthält folgendes: «auch ich glaube, dass die ganze Baracke in «Trümmer fallen wird beim ersten kräftigen Fuss-«stosse, den man den alten, wurmstichigen und «zerbrochenen Brettern geben wird.»

Dieser kräftige Fussstoss wurde wahrscheinlich der Sorge der Conföderation überlassen. Wir nehmen die Briefe von Tielemans wiederum auf.

«Ich fürchtete Anfangs wegen der feigen Wen-«dung, die die Sachen nahmen, jetzt..... ich drein. «Es gibt hinter denjenigen, die im Namen des «Volks handeln, *etwas, das mich beruhigt, dies «ist das allgemeine Missvergnügen.* Sie haben «gut Projecte von Vertrag und sanften Auskunfts-«mitteln schmieden, u. s. w. *Sie werden bald «selbst über ihre Plane hinausgetrieben werden.*» (Der Angeklagte spricht von der zweiten Kammer.) «Bei dem Punkte, worauf man gelangt ist, *scheint «mir der Erfolg sicher*, was man auch beginnen «mag, um ihn zu hindern. Im Gegentheile, der «etwas zweifelhafte Gang von einigen wird nicht «ermangeln, *den Reclamationen der Masse mehr «Nachdruck zu geben.*» (Dies war der Zweck des Petitionswesens.) «Auf diese Weise haben Leute, «wie Reyphins, *die Sache zur Reife gebracht*, die «sie aufhalten wollten. Uebrigens wenn man nicht «gerade schnell vorwärts geht, so geht man doch «auch nicht die Queere. Die Ernennung des «Präsidenten und die provisorische Ausschliessung «von Brugmans sind schon *zwei Siege.* Die Ant-«wort auf die Thronrede ist nicht schlecht, wie

«man sagt; aber wäre sie es auch, so würde ich
 «mich deshalb leicht trösten, denn diese Art von
 «Actenstücken, die an den König persönlich ge-
 «richtet sind, werden zulezt von den Fehlern befreit
 «werden, welche der Gebrauch und die Hofherren
 «darin eingeführt haben. Was ist übrigens eine
 «Rede, wenn *Thatsachen sie nicht unterstützen?*
 «und dann, sehen Sie, wie *die blosse Nachricht von*
 «*einem System der Vermittlung und des Zuwar-*
 «*tens die Gemüther aufgeregt hat. Diese Ga-*
 «*rantie ist wohl eine andere werth.*” (29 Oct. 29.)

«Ich habe die Brochüre: Demophile à M. von
 «Gobbelschroy gesehen. Sie ist bemerkenswerth;
 «besonders in denjenigen Stellen, wo der Verfasser
 «beweist, dass die *Freiheit*” (wie sie nämlich die
 «Illuminaten der Union verstehen) «nicht mehr von
 «dem oder jenem Individuum abhängt; dass sie in
 «den Bedürfnissen und Wünschen der Nation liegt”
 (noch mehr also in den Wünschen und dem Zweck
 der Conföderation) «und dass nichts sie ihr mehr
 «entreissen kann.” (27 Nov. 29.)

«Ich glaube nicht, dass man die Bewegung
 «eines Volks aufhalten müsse, das die *Freiheit*
 «verlangt,” (einiger Petitions-Maschinen, einiger
 «Jesuiten, einiger verleiteten Menschen und einiger
 «Radicalen, welche die Niederlande regeneriren wol-
 «len) «diejenige, die es erwerben wird, wird immer
 «mehr werth seyn, als die man ihm geben wird;
 «überlegen Sie übrigens die Sache, und entscheiden
 «Sie.” (1 Dec. 29.)

«Ich hätte Ihnen noch mehr zu sagen, wenn
 «die Gelegenheit zum Schreiben mir nicht fehlte,
 «denn unsere innern Angelegenheiten haben sich seit-
 «her sehr verwickelt, Dank dem Vormund (König), der

« sie leitet, und dem Familiennath (Deputirtenkammer
 « der seine Rechnungen für richtig anerkennt. » (Be-
 ruhigen Sie sich, der Familiennath der Conföderation
 wird sie nicht anerkennen.) « Die Kinder unter
 « einer solchen Vormundschaft sind zu beklagen. »
 (Noch einen Augenblick Geduld; die Conföderation
 wird sie emancipiren.) « Die aber, die das Glück
 « haben, emancipirt zu seyn, » (die zweite Kammer)
 « können viel für ihre Brüder thun, wenn sie sich
 « mit ihnen verstehen wollen. » (Darauf zielten
 alle Bemühungen der Angeklagten ab.) « Die An-
 « erkennung der Rechnungen des Vormunds bedeu-
 « tet nichts, die Stellung der Mündel hat nicht
 « geändert; aber man muss aus dieser Stellung
 « von jezt an Nutzen ziehen, wenn sie sich nicht
 « verschlimmern soll. Und dann muss man, stets
 « in den Gränzen der gesetzlichen Achtung, die man
 « dem Vormund schuldig ist, » (nach dem Beispiele
 eurer Journale und Brochüren) « sich Bemerkungen
 « machen, unausgesezt Register über seine Hand-
 « lungen halten, ohne jedoch die Sache zu über-
 « eilen. Es wäre gut, gleich jezt die Epoche der
 « allgemeinen Liquidation zu bestimmen; man
 « könnte sie auf den nächsten Juli verlegen. »
 (Die allgemeine Liquidation, die, um mich der-
 selben Metapher zu bedienen, nur am Ende der
 Vormundschaft statt finden kann, könnte, meinen
 die Angeklagten, auf den Monat Juli angesetzt
 werden; zu welchem Zeitpunkt de Potter das Ge-
 fängniß verlassen sollte; dieses ist vom 28 Dec.,
 nachdem Tielemans am 19 desselben Monats ge-
 schrieben hatte: legen wir nach und nach die
 Grundlagen zu einer grossen Assosiation; und die
 Conföderation sollte nicht vorgeschlagen seyn, um

die Mündel zu emancipiren? Diese allgemeine Liquidation, diese Emancipation der Mündel sollte sie nicht vielleicht die künftige Regeneration Belgiens seyn, wovon Demophile in seinem Briefe an S. E. den Minister des Innern spricht?) «Man könnte «sie auf den nächsten Juli verlegen, *und in der Zwischenzeit arbeiten, um den Erfolg zu sichern,*» (durch die Conföderation,) indem *man sich die Richter geneigt macht,* dadurch, dass «man alle Materialien sammelt, die sie von *unserem guten Recht*» (aber nicht vom guten Recht der Krone) «überzeugen können, *indem man die jezigen Gesinnungen der Mündel unterhält, sie mit GESCHICKLICHKEIT darin befestigt,* ohne «sie zu übertreiben, und indem *man überhaupt ihr Benehmen leitet,* so dass man ihnen nichts «vorzuwerfen hätte,» (nicht das missleitete Volk würde Vorwürfe verdienen, sondern die Verschwörer, die es missleiten, um ihrer revolutionären Thorheit oder ihres persönlichen Interesses willen) «und dass «sie kein anderes Unrecht hätten, als das, Recht «zu haben,» (nach euren Grundsätzen und Ansichten «nämlich). «Wenn man nicht zum voraus einen «Plan macht, so wird man nichts gutes machen,» (dieser Plan hat seit dem 3 Febr. das Tageslicht erblickt;) «und dies ist, was ich bis «zum letzten Hauch wiederholen werde.» (28 Dec. 29.)

«Wenn wir nur erst die Majorität haben, so «ist alles gut und wir dürfen nur wollen, um «alle Mädchen im Stadtviertel zu emancipiren,» (das ist est eben, was wir gesagt und bewiesen haben: mit einer zweiten Kammer volle Conföderirter, oder auch nur mit einer Majorität von Conföderirten dürfet ihr nur wollen, um den Scep-

ter sogleich zu zerbrechen, im Falle der Scepter nicht eüch selbst zerbricht.) «Vorwärts, vorwärts, «mein Schätzchen, *wenn die Birne reif ist, wird «sie fallen*: das beste, was wir thun können, ist, «sie reifen zu lassen, unsere Kinder werden sie «dann aufheben, *wenn auch wir nicht*. Das, «ich schwöre es Ihnen, soll mich nicht hindern «den Baum zu begiessen, *wann ich es thun «kann*; aber dies hat keinen andern Zweck, als «ein Bedürfniss zu befriedigen und ohne auf die «Wirksamkeit meines Thuns zu rechnen,» (Trauriges und strafbares Bedürfniss, das Glück seiner Nebenmenschen zu stören!) Ehe ich diesen Brief zu Ende lese, muss ich Ihnen, meine Herrn, de Potters Brochüre: *Lettre de Demophile au Roi*, ins Gedächtniss zurückrufen. Der folgende Theil von Tielemans Brief bezieht sich auf dieses Libell, und besonders auf das Ende desselben, wo de Potter sagt: *kehrt zurück in eure Heimath*. Hier folgt, was Tielemans hierüber schreibt. «Ich habe «so eben den Brief gelesen, den Sie mir ankündigten. Er hat mir unendlich viel Vergnügen «gemacht. Es findet sich nicht eine einzige Idee «darin, die ich nicht als die meinige anerkenne, «und auf mehrere bin ich eifersüchtig..... Das «ganze Ende ist *ausnehmend geschickt* gegeben,» (weil de Potter nur hypothetisch spricht,) «und «enthält *eine grosse Wahrheit*. Es est eine *ultima ratio*, die früh oder spät sich realisiren «wird, und die man zu keiner gelegenern Zeit «vorbringen konnte.» (Dies ist die Erklärung der colorirten Lithographie von Barthels s. o. pag 48). «Wenn man es gelesen hat, so hofft man, man «gewinnt wieder Muth; man möchte sich gerne

«sagen: lasset uns noch ein wenig warten *pour faire l'amour*; aber wenn man um sich her «blickt, so ändert sich die Scene, meine liebe «Freundin, und man verliert von neuem den Muth. «Ah! Sie haben gut ihre Sachen treiben, der «Vormund und seine Diener, sie werden alle «an ihren Thorheiten sterben, dazu braucht es «nur einen Mann, der sie einzuregistriren ver- «steht, wie dies so eben D. (Demophile) gethan «hat,» (und die Journale, die den Königsmord predigen.) (1. jan. 30.)

Hier endet dieser letztere Theil der Correspondenz. Wir haben nichts hinzuzufügen, sie ist zu schlagend, und beweist, dass, im Fall man über die revolutionäre Tendenz, welche die Conföderation, wenn sie sich nach den bekannt gemachten Statuten organisirte, unfehlbar von selbst schon bekam, einigen Zweifel hegte, die Aufreizung zur Conföderation nur in der Absicht geschah, die bestehende Regierung umzustossen oder zu verändern, was auch aus der Gesammtheit der Thatsachen und der Umstände hervorgeht, die im ersten Theile der Rede auseinandergesetzt und bewiesen wurden.

Diese Aufreizung fand statt durch die Mitwirkung der sechs Angeklagten. Louis de Potter ist Verfasser des Artikels vom 3 Febr., welcher die Statuten der Conföderation enthält; Franz Tielemans hat diese Statuten entworfen für den Gebrauch, den de Potter davon machte, und also ist er Mitredacteur desselben Artikels, oder mindestens hat er an de Potter Anweisungen hinsichtlich der Aufreizung gegeben, welche den Rechtsgrund der gegenwärtigen Anklage ausmacht. Adolph Bar-

thels hat im Catholique, dessen Redacteur er ist, die Artikel vom 31 Jan., 4, 6. und 7. Febr. bekannt gemacht; der vom 4^{ten} Febr. enthält die Aufreizung zur Errichtung der Conföderation. Die drei letzten Angeklagten haben in ihren Journalen dieselbe Provocation und die andern in der Anklageacte erwähnten Artikel gedruckt.

Wenn wir hier nur von der Rede des Herrn General-Advocaten Spruyt einen bedeutenden Theil wiedergegeben haben, so geschah dies durchaus nicht, um unsere Leser in eine geradezu ungünstige Stimmung gegen die Angeklagten zu versetzen, im Gegentheile werden die unverkennbaren Schwächen der obigen Rede mehr als einmal das Gegentheil zur Folge gehabt haben. Diese Schwächen bestehen auf der einen Seite vorzüglich darin, dass er die Züge gewaltig häuft, welche ein ungünstiges Licht auf die Angeklagten werfen sollen, und dass er eine gute Anzahl verhältnissmässig nicht sehr bedeutenden Umstände mit einer erschreckenden Breite behandelt was namentlich im ersten Theile der Fall ist, den wir nur im Auszuge mitgetheilt haben; er hat freilich dabei die Entschuldigung, dass er einen Theil der scandalösen Intriguen aufdeckt, die man seit etwa einem Jahre gespielt hatte, aber dem Vorwurfe, fremdartige Dinge in seine Rede gemischt zu haben, konnte er dadurch unmöglich entgehen, und es ist ihm auch oft und bitter genug vorgeworfen worden. Die Hauptschwäche beruhte indess in der Anwendung der angezogenen Gesezesstellen auf den vorliegen-

den Rechtsfall. Betrachtet man den damaligen Zustand der Niederlande, besonders Belgiens, wo Adel und Priesterschaft schon seit einiger Zeit durch ihre sogenannten constitutionellen Gesellschaften das ausübten, was jetzt erst durch die Angeklagten laut gepredigt wurde, so lässt sich durchaus nicht in Abrede stellen, dass die Sache weder so unpractisch, noch so unschuldig war, als man sie darstellte. Wenn die Vertheidiger anführten, bei einer solchen Conföderation übernehme jeder nur eine freiwillige Verpflichtung, man schreibe keinem etwas vor, als was er schon von selbst zu leisten und zu thun willig sey, so ist dies in mehr als einer Hinsicht nicht wahr, indem der Conföderirte seine freye Selbstbestimmung beim Eintritt in die Conföderation auf eine unbestimmte Zeit aufgibt, und dann, weil jede solche Verbindung ihrer innern Natur nach zu einer immer fester und fester geschlossenen Vereinigung hinstrebt, wodurch also der freie Wille immer mehr gehemmt werden muss, und der Widerspruch zwischen den Pflichten eines solchen Conföderirten und eines Staatsbürgers immer schreiender wird. Keine Regierung, welcher Art sie auch sey, könnte neben einer solchen Conföderation auf die Dauer bestehen, die eine müsste nothwendig die andere, der That oder der Sache nach, vernichten. Entsteht nun vollends eine solche Conföderation in einem Lande, wo die Masse der Einwohner noch einem Einflusse folgt, der ein von dem Zwecke des Staats sehr verschiedenes Interesse haben kann, so muss jeder Unpartheyische gestehen, dass hier Gefahr vorhanden sey, und dass derjenige, der zu einer solchen Conföderation aufmuntert, sich gegen

die Sicherheit des Staates vergehe. Nahm doch sogar das Parlament in England, demjenigen Lande Europas, wo noch die unbeschränkste persönliche Freiheit herrscht, gegen eine solche Verbindung einen Beschluss, der sich nach den Gesezen des Landes nicht rechtfertigen liess, aber die Gefahr, die von einer solchen Gesellschaft drohte, erschien allzu dringend.

Es springt in die Augen, wie schwierig und unsicher die Anwendung genau bestimmter Geseze auf einen solchen Gegenstand seyn musste, und darauf gründet sich unser obiges Urtheil in Bezug auf die bemerkbare Schwäche der Rede des Herrn General-Advocaten. Diese Schwäche hatte zweierlei zur Folge, erstens, dass die ungeschickten Advocaten sich auf einen sehr unnützen Streit über politische Grundsätze einliessen, und zweitens, dass derjenige Advocat, der am gründlichsten auf die Sache einging, dem Herrn General-Advocaten Dinge entgegensetzte, die, wenn sie auch den Grund der Anklage, nämlich die nicht in Abrede zu stellende Gefährlichkeit einer solchen Conföderation, nicht hinweg demonstirten, doch die juridische Grundlage gewaltig erschütterten. Indem wir hier den nicht theoretischen Theil der Vertheidigung überspringen, geben wir eine Stelle aus der Rede des Herrn Degamond, denn dieser ist es, der sich unter den Advocaten allein auszeichnete, welche uns am schlagendsten dem System des Herrn General-Advocaten entgegenzutreten scheint:

«Im Falle selbst die angeschuldigten Artikel in «der That die Bürger aufgereizt hätten, die Regierung zu stürzen oder zu verändern, und im «Fall man unter dem Worte «Regierung” nicht

« der, nach der Ansicht der Regierung, in der That
 « verderblich für sie seyn, und damit enden könnte,
 « sie zu ändern, ja zu zerstören, aber erst nach
 « einer langen Zeit, und nachdem man ihren Ein-
 « fluss Jahre lang hätte ohne Hinderniss und ohne
 « Gegenbemerkungen zunehmen lassen, den kaum
 « skizzirten Plan zu einer solchen Subscription oder
 « Operation als eine directe Aufreizung betrach-
 « ten, die Regierung zu ändern, deren Häupter
 « zu stürzen, oder die Grundlagen der Monarchie
 « zu zerstören, das ist einer von den Träumen der
 « öffentlichen Behörde (ministère public), der alles
 « übersteigt, was man bis auf diesen Tag gesehen,
 « und was über alle Vorstellung hinausgeht.

Wir geben diese Stelle, eben so wie die Rede des Herrn General-Advocaten ohne Commentar; sie zeigt, wie angreifbar der Punkt über die Anwendbarkeit der Gesetze war, und wir halten darum unser Urtheil um so mehr zurück, da es nicht blos juridische Kenntnisse, sondern richterliche Erfahrung fordert, um über eine solche Anwendung mit Sicherheit urtheilen zu können, besonders wenn der Gegenstand politischer Art ist. Wie schwierig dieser Punkt sey, davon geben die Reden der ersten Advocaten de Potters, nämlich der Herrn Gendebien, Vandeweyer und van Meenen Zeugniß. Der grösste Theil ihrer Reden, besonders der des ersten und des letzten dreht sich um politische Doctrinen, und genau betrachtet ist ihre ganze Vertheidigung auf eine Sophisterei gegründet, die zwar beim ersten Anblick blenden kann, aber nur zu bald zusammenfällt, und auch den Theilen ihrer Reden, die wirklichen Werth besitzen, denselben benimmt. Weil nämlich der Herr General-Advocat in seine

Rede Dinge gemischt hatte, die nicht nothwendig hinein gehörten, und namentlich von der Correspondenz zwischen den Angeklagten Tielemans und de Potter einen übermässigen Gebrauch gemacht hatte, so trennten die Advocaten ihrerseits die Correspondenz von dem angeschuldigten Artikel im Courier des Pays-Bas völlig, betrachteten diesen für sich, löseten ihn in seine einzelnen Theile auf, und entfernten sich durch diese juristische Atomistik noch viel weiter von einer richtigen Ansicht der Sache, denn aus so einzelnen Sätzen, wobei man die aus der Correspondenz erweisbare und erwiesene schlimme Ansicht der Angeklagten weislich bei Seite liess, liess sich freilich ohne grosse Mühe herausdemonstrieren, dass an der Sache durchaus nichts arges sey.

Herr Gendebien hatte diese etwas langweilige und ziemlich undankbare Mühe übernommen, Herr Vandeweyer sprach über die Correspondenz, und suchte diese zu rechtfertigen; auch seine Rede war bedeutend lang, und erhielt unter seiner Parthei vielen Beifall, aber die verfehlte Anlage der Vertheidigung musste ihr nothwendig ihren Werth benehmen. Niemand griff die Correspondenz an, und zog aus *dieser* die Beschuldigung strafbarer Handlungen (1), es war also gar kein Grund vorhanden, die Correspondenz als solche zu vertheidigen, sie musste im Gegentheile benützt werden, um zu beweisen, dass der Client keine so strafbare Absichten gehabt hatte, als der General-Advocat ihn beschuldigte. Dies musste aber nothwendigerweise die Sache desjenigen seyn, der das *Corpus*

(1) Mit einer Ausnahme, wie wir weiter unten sehen werden.

delicti im engern Sinne zu vertheidigen unternommen hatte; mit einem Worte, es war ein wenig absurd, dem einen Advocaten die abstracte Erklärung und Auseinandersetzung des *Corpus delicti* und dem andern die Vertheidigung der Absicht des Angeklagten zu überlassen. Dies konnte nicht einmal im Interesse des Angeklagten seyn, um so weniger, da besonders Herr Vandeweyer, dessen Rede gar keinen bestimmten *juridischen* Zweck hatte, nothwendig den Zuhörern langweilig werden musste, wesshalb auch der Gerichtshof mehreremale seine Ungeduld zu erkennen gab, was überhaupt bei diesem Prozesse gar nicht selten vorkam. Dies war bei der speciellen Vertheidigung des Potters am schlimmsten, denn nachdem die Herren Gendebien und Vandeweyer dem Gerichtshof Zeichen der Ungeduld abgepresst hatten, trat der dritte Vertheidiger, Herr van Meenen, auf, der gleich ankündigte, dass er nur noch Aehren zu lesen habe auf dem Felde, worauf seine Vorgänger geerndtet hätten.

Die Reden der Vertheidiger der Herren Barthelemy und de Nève bieten in keiner Hinsicht etwas merkwürdiges dar, eben so wenig die der Angeklagten Coché-Mommens und van der Straeten; wir können sie also hier gerade zu übergehen, da wir ohnehin unsere Bemerkungen aufs Ende versparen. In der Sizung vom 27 Apr. endlich replicirte der Herr General-Advocat auf die Reden der Vertheidiger; die Erwiderungen von diesen sind wiederum von keiner Bedeutung, eine einzige Bemerkung des Herrn Degamond für Tielemans abgerechnet. Am 30 Apr. wurden die Fragen aufgestellt, der Gerichtshof zog sich zurück, um zu berathschlagen;

mehrere Stunden vergiengen, endlich erschien der Gerichtshof wieder, und folgende Fragen und Antworten wurden vorgelesen:

«Ist es erwiesen, dass durch gedruckte Schriften: «nämlich die Journale, den Courrier des Pays-Bas «vom 1 und 3 Febr., den Belge vom 31 Jan. «und 3 Febr. und den Catholique vom 31 Jan., «4, 6 und 7 Febr. 1830 die Einwohner dieses «Königreichs direct aufgereizt worden sind, ein «Complot oder Attentat zu begehen, das zum «Zweck hatte, die Regierung der Niederlande zu «verändern oder umzustürzen?»

Die Antwort fiel bejahend aus.

Zweite Frage. «Ist es erwiesen, dass der Angeklagte Louis de Potter schuldig ist als Urheber «des in der ersten Frage bezeichneten Verbrechens?»

Antwort bejahend.

Dritte Frage. «Ist es erwiesen, dass der Angeklagte Franz Tielmans des in der ersten Frage «bezeichneten Verbrechens schuldig ist, als Urheber «oder als Mitschuldiger, dass er in dieser letz- «tern Beziehung mit Kenntniss der Sache den oder «die Urheber des besagten Verbrechens in denjenigen «Handlungen, welche dasselbe vorbereiteten oder er- «leichterten, oder in denjenigen, welche dasselbe voll- «endeten, unterstützt oder ihnen beigestanden habe, «oder das er Anweisungen gab, dasselbe zu begehen?»

Die Antwort lautete, Tielmans sey Mitschuldiger.

Vierte Frage. Dieselbe, wie die vorige, in Beziehung auf Barthels.

Die Antwort ist gleichfalls dieselbe, wie bei Tielmans, nur mit dem Unterschiede, dass die Worte, «und dass er Anweisung gegeben habe, dasselbe» «zu begehen», hier fehlen.

Die fünfte, sechste und siebente Frage, welche die Angeklagten Coché-Mommens, van der Straeten und de Nève betreffen, lauten gleichmässig, wie folgt: «ist es erwiesen, dass der Angeklagte N. N. schuldig ist, dass er als Mitschuldiger den oder die Urheber des besagten Verbrechens in denjenigen Handlungen, welche dasselbe vorbereiteten oder erleichterten, oder in denjenigen, die dasselbe vollendeten, unterstützt oder ihnen Hülfe geleistet habe?»

Diese Frage wurde für die beiden ersten mit Nein! und für den letzten, de Nève, mit Ja! beantwortet.

In Folge dieses Ausspruchs wurden nach den Art. 102, 87, 59, 60, 48, 44, 55 und 52 des Strafcodex, und Art. 368 der peinlichen Gerichtsordnung (1) verurtheilt, de Potter zu achtjähriger, Tielemans und Barthels zu siebenjähriger und de Nève zu fünfjähriger Verbannung; nach Verlauf derselben sollten sie eben so lange unter der Aufsicht der hohen Polizei stehen, jeder von ihnen 100 Fl. Caution stellen, und gemeinschaftlich die 131 Fl. 1½ C^s. betragenden Gerichtskosten bezahlen.

BEMERKUNGEN.

Wir haben schon etwas weiter oben bemerkt, dass ein grosser Theil der juridischen Debatten sich um die Erklärung der Worte «*provocation*, «*provocation directe*» und «*gouvernement*» drehte;

(1) Siehe Anhang.

streicht man aus diesen Debatten weg, was nur als Erklärung dieser Worte gelten kann und gelten sollte, so fallen schon etwa neun Zehnthelle derselben weg; hierin liegt grossentheils der Grund, warum der scheinbar so verwickelte und so lange dauernde Process verhältnissmässig hier sehr kurz behandelt wurde. Die juridische Entwicklung dieser Begriffe mag zur Sache gehören, sie erscheint uns aber gewaltig unfruchtbar; denn es lässt sich durchaus nicht läugnen, dass über solche allgemeine Gegenstände, die Erörterung mag noch so gelehrt seyn, am Ende doch jeder seine Ansicht behält; denn was kann man am Ende unter dem Worte «Regierung» in politischer Bedeutung anders verstehen, als diejenige Ordnung der Dinge, wie sie unter der jetzt bestehenden Staatsgewalt eingerichtet wurde, und sich seit geraumer Zeit erhalten hat? Diese Erklärung ist nicht zu weit, denn zur Regierung gehört nicht nur der König und die Minister, sondern auch diejenigen politischen Körper, welche einen durch das Gesetz bestimmten Einfluss auf die Verwaltung des Landes ausüben. Wer, sey es auf welche Weise es wolle, einen öffentlichen oder geheimen Schritt that, der andere veranlassen soll, Handlungen zu begehen, welche mit dieser bestehenden Ordnung in Widerspruch stehen, oder deren Veränderung ihrer Natur nach herbeiführen müssen; der macht sich einer «Aufreizung» (provocation) schuldig. Was nun das Wort «direct» betrifft, um welches beinahe am meisten gestritten wurde, so gestehen wir, dass wir aus dem darüber geführten Streite sehr wenig klug geworden sind. Im Art. 102 des Strafgesetzbuchs steht: «seront «punis..... tous ceux qui..... soit par des écrits

«imprimés auront excité *directement* les citoyens «ou habitans à les commettre.” Der Herr General-Advocat sagte: «das Wort «*directement*” bedeutet «ohne Zwischenperson, und diese sey zwischen de «Potter und dem Publicum, an das er sich wandte, «nicht vorhanden gewesen.” Diese Erklärung ist sehr unwahrscheinlich, denn, den Fall gesetzt, es lasse einer Aufrufschriften durch ein paar Dummköpfe colportiren; so fielen erjosehnsam genug, nicht unter das Gesez; soll es aber soviel heissen, als dass solche Schriften direct an das Volk gerichtet seyn müssen, so ist dies wiederum total unrichtig, denn fürs erste ist es sehr leicht, der Sache die Form zu geben; als ob die Schrift nur an einen oder einige gerichtet sey; was Herr de Potter wirklich that, und fürs zweite würde sich dann der Herr General-Advocat selbst widersprechen, denn er erkennt diese Form nicht als gültige Ausflucht an, und er würde also gegen seine eigene Behauptung sprechen.

Die Erklärung, indess, die zuerst Herr Gendebien dem Worte gab, ist jedoch auf der andern Seite nicht viel besser. «Der natürliche Sinn des Worte «*directement*,” sagt er bei Gelegenheit des obigen Art. 102, «muss, meiner Ansicht nach; bei dem ersten Lesen auch dem Unaufmerksamen klar seyn. Es ist einleuchtend, dass der Gesetzgeber «sagen wollte; die Aufreizung müsse bestimmt, «klar und deutlich ausgesprochen und sozusagen «materiell seyn; sonst würde sich eine schreckliche «erregende Willkühr in der Auslegung ergeben. «Bemerken Sie wohl, dass es sich darum handelt, «festzustellen, was man ein *Corpus delicti* nennt. «Wenn es sich um Mord und Diebstahl handelt,

«müss nothwendig ein bestimmtes *Corpus delicti* «daseyn; man stellt keine gerichtliche Untersuchung an, um ein *Corpus delicti* zu finden; man instruirt den Process erst dann, wenn es gewiss ist, dass sich ein *Corpus delicti* vorfindet; warum sollte es anders seyn, wenn es sich um Aufreizung zu einem Attentat oder einem Complot handelt? Warum sollte die Aufreizung, welche in diesem Falle das *Corpus delicti* ist, nicht eben so gewiss, eben so in die Augen fallend, eben so materiell seyn, als jedes andere *Corpus delicti*?»

Nach dieser Erklärung müsste es in einer solchen Schrift etwa heissen: «auf, erhebt euch gegen die Regierung u. s. w., u. s. w.; dann erst wäre dem Sinne derselben Genüge gethan. Aber wer wäre der Rasende, der in einer solchen Schrift eine solche Sprache führte, da er mit einer leichten Veränderung der Form denselben Zweck erreichen könnte? Diese Erklärung ist also viel zu eng; denn dass Gesez würde durch sie eine stumpfe Waffe.

Wir massen uns nicht an, eine genügende Erklärung des Worts «directement» geben zu wollen; denn es scheint uns einer von den unglücklichen allgemeinen Ausdrücken, die in der Praxis so häufig Richter und Advocaten in Verlegenheit sezen, und im Ganzen gar nichts taugen. Die politische Gesetzgebung hat überhaupt noch trotz allem, was man darüber geschrieben, sehr geringe Fortschritte gemacht, denn sie ist fast mehr, als jeder andere Theil der Gesetzgebung, die Sache der Erfahrung und das Ergebniss einer langen Dauer derselben politischen Verhältnisse.

Ueber die Conföderation selbst haben wir unsere

Ansicht schon oben gesagt, ob aber diese Conföderation ein Attentat oder ein Complot constituire, scheint uns nicht so ausgemacht, als der Herr Gen. Adv. es darstellt; ein Complot kann man sie an und für sich selbst gewiss nicht nennen, aber ein Attentat, das liesse sich allenfalls beweisen, wenn nämlich die Erschaffung einer Gewalt im Staate, die vom Gesez nicht anerkannt ist und in einer nothwendig feindlichen Stellung zur Regierung steht, für sich schon ein Attentat constituirt. Hier tritt aber der für die Angeklagten äusserst ungünstige Umstand ein, dass die Merkmale des Complots zwar nicht in der Conföderation selbst, aber in einem andern Umstände liegen, nämlich darin, dass eine Zusammenkunft veranstaltet wurde, worin man sich, wie alle Umstände andeuteten, über die Art der Bekanntmachung und Ausführung des Conföderationsprojects besprach; nur ist zu bemerken, dass von den Angeklagten nur Barthels dieser Zusammenkunft beiwohnte, dass dieser über die darin verhandelten Gegenstände ein hartnäckiges Stillschweigen beobachtete, und die beiden andern Personen, von denen man wusste, dass sie der Zusammenkunft beigewohnt hatten, nämlich Herr Vandeweyer und Graf d'Oultremont, nicht in den Process verwickelt waren.

Ein Punkt ist noch übrig, worüber gleichfalls ein ziemlich langer Streit entstand, und den zu entfernen, sich namentlich Herr Gendebien viele Mühe gab; er behauptete nämlich, der Art. 90, der von einer « proposition non-agrée » handelt, sey eigentlich in der Anklageacte gar nicht enthalten und nur von dem Herrn Gen. Adv. gelegentlich beigeflickt worden. Er suchte dies aus

der Art der Abfassung der Anklageacte, selbst mit grammaticalischen Gründen, zu beweisen. Hierin war er aber nicht sehr glücklich, denn der Herr General-Advocat bemerkte, dass das im Art. 90 vorgesehene Verbrechen schon darum in dem *arrê*, *de renvoi* und in der Anklageacte vorhanden sey weil es *implicite* schon in dem durch den 102, Art. vorgesehenen Verbrechen sich finde. Nach englischen Rechtsgrundsätzen liesse sich dies wohl nicht vertheidigen, der Herr General-Advocat führte aber Carnot, einen von sämmtlichen Vertheidigern sehr häufig citirten Rechtsschriftsteller, für seine Behauptung an, und sagte, die Aufreizung enthalte schon darum die proposition *non agréée*, weil das geringere Verbrechen in dem grössern enthalten sey.

Was nun die Verurtheilung selbst betrifft, so scheint es uns, der Gerichtshof habe hier recht eigentlich als Jury gehandelt, und den Grundsatz: « *de jure respondent judices, de facto jurati* » wenn auch nicht den Worten, doch der Sache nach vor Augen gehabt, und ihre Schlussfolge mag, fern von juristischen Subtilitäten, ohungefähr folgende gewesen seyn: es geht theils aus den Acten und Verhandlungen des Processes, theils aus andern allgemein bekannten Umständen hervor, dass die gereizte Stimmung gegen die Regierung und der Geist der Widersezlichkeit, der sich mannigfach gezeigt hatte, zum grossen Theile das Werk von Wenigen sind, die, wenn nicht gerade nach einem bestimmten Plane, doch in Uebereinstimmung mit einander handelten; als einen der Vorfechter hat sich de Potter hingestellt, und so weit er in seinen Kräften stand, diese widrige Stimmung befördert; die Erfahrung sowohl früherer, als der

beiden letzten Jahre hat hinlänglich gezeigt, dass der Associationsgeist durchaus nicht erloschen, vielmehr insgeheim von einer feindseligen Parthei genährt wurde. Eine Verbindung nach den Grundsätzen, wie sie de Potter in seinem Schreiben an den Courier des Pays-Pas entwickelte, würde in einem Zustande fortdauernder Feindseligkeit gegen die Regierung seyn, und die neueste Geschichte des Landes hat gezeigt, dass dieser Zustand der Feindseligkeit, wie er namentlich dann zwischen der Deputirten Kammer und der Regierung statt finden müsste, von den unseligsten Folgen seyn und sogar Bürgerkrieg oder fremde Waffen ins Land bringen könne; der Verlauf des Processes hat gezeigt, dass dieser Zustand des Landes den Angeklagten nicht unbekannt sey, vielmehr hatten sie sogar ihre Freude darüber zu erkennen gegeben; wer nun aber diesen Zustand des Landes kennt, und dennoch eine solche Verbindung vorschlägt, der macht sich eines Vergehens gegen die Sicherheit des Staats schuldig.

Bleiben wir bei dieser allgemeinen Darstellung stehen, so wird jeder, der nicht ganz entgegengesetzte politische Ansichten und Gesinnungen hegt, dem Urtheil beistimmen; und selbst derjenige, bei welchem dies nicht der Fall ist, wird wenigstens das Urtheil sehr erklärlich und begreiflich finden.

Von der Beantwortung der ersten Frage: «ist es erwiesen, dass die Einwohner dieses Königreichs durch gedruckte Schriften. u. s. w. u. s. w.» hieng natürlich die Beantwortung der übrigen ab. Indess ist uns in diesem Process ein Umstand aufgestossen, wo wir, wenn auch schon des Gerichtshofs, doch des Herrn General-Advocaten Meinung gar

nicht theilen. Dies betrifft nämlich die Verurtheilung von Tielemans. Wahr ist es, die dritte Frage (siehe oben p. 87) konnte nach dem Bestande der Thatsache nur bejahend beantwortet werden, was jeder wird zugeben müssen, aber wie der Herr General-Advocat bei den Gründen, die *er* geltend macht, Tielemans in die Anklage verwickeln konnte, das ist uns nie recht klar geworden. Dieser Punkt hängt natürlicherweise mit der Frage, ob die Correspondenz zum Process gezogen werden solle, genau zusammen, wir wollen diesen Streit nicht wiederholen, es war schon oben davon die Rede, und wir bemerken darum nur folgendes: das Recht des General-Advocaten, die Correspondenz zum Process zu ziehen, um daraus die schlimme Absicht der Angeklagten zu erweisen, konnte ihm unmöglich abgesprochen werden, dies gaben auch die Advocaten ziemlich einstimmig zu; auf der andern Seite musste aber auch der General-Advocat zugeben, und gab auch willig zu, dass die Anklage nur auf gedruckte Schriften gehe, und die Correspondenz nur zu dem obenberührten Zwecke gebraucht werden dürfe. Er setzte aber hinzu, *dass der Angeklagte Tielemans in die Sache verwickelt sey, weil er bei dem Entwurf der Artikel, welche die Aufreizung enthalten, mitgewirkt habe, und die Correspondenz den Beweis dieser Mitschuld liefere.*

Wir müssen diesen Saz im Auge behalten, weil er sich hier am stärksten widerspricht. Als Herr Degamond, Vertheidiger von Tielemans, auf dessen besondere Vertheidigungsgründe kam, sagte er: «Tielemans ist in die Anklage durchaus nur durch seine Correspondenz verwickelt; hätte man nicht

«bei dem Angeklagten de Potter seine Briefe in
 «Beschlag genommen, so hätte man gewiss nicht
 «an ihn gedacht; er war gar kein Grund zum Ver-
 «dacht da; und man hätte nicht daran denken
 «können, ihn in der Anklageacte zu nennen.” Dies
 ist vollkommen wahr, dagegen läst sich nicht das
 mindeste einwenden; weiter unten fährt er sodann
 fort: «hätte es sich um ein Complot zwischen Tie-
 «lemans und den andern Angeklagten gehandelt,
 «so würde ich begreifen, wie der Herr General-
 «Advocat so gegen die Strenge der Grundsätze an-
 «stossen kann, da Complotte ihrer Natur nach im
 «Finstern angezettelt werden, da es unmöglich ist,
 «sie auf andere Art klar zu beweisen, und da
 «Complotte ein Gegenstand sind, der über das ge-
 «meine Recht hinausgeht, u. s. w. Aber es han-
 «delt sich hier um alles dies nicht, jede Idee eines
 «Complots zwischen den Angeklagten ist sorgfältig
 «und ausdrücklich aus dem Arrêt de renvoi ent-
 «fernt (1); *jeder ist hier nur für seine eigene*
 «*Handlungen verantwortlich*; jeder tritt in das
 «gemeine Recht zurück; es handelt sich nur darum,
 «zu wissen, ob Aufreizung zu einem Attentat oder
 «Complot statt fand; und im Bejahungsfalle, welchen
 «Antheil jeder einzelne daran hatte. Ich behaupte
 «daher wiederholt, das bei diesem Stande der Sa-
 «chen die vertraulichen Briefe, die man in dem

(1) Dies widerspricht dem nicht, was wir oben gesagt haben, dass es ein ungünstiger Umstand für die Angeklagten gewesen, dass die Zusammenkunft vom 31 Jan. Kennzeichen einer Verabredung, eines Complots an sich trug; der Arrêt de renvoi spricht freilich von keinem Complot, aber die moralische Wirkung dieses Umstands konnte doch nicht ausbleiben, wenn auch juridisch kein Nachdruck darauf gelegt wurde.

« Process vorgebracht hatt, ein ungesetzliches Beweismittel gegen Tielemans wäre.” Er citirte sofort mehrere Juristen von Bedeutung, um seine Ansicht zu beweisen; sollte aber auch diese nicht so ganz richtig seyn, was wir dahingestellt seyn lassen; so kommt uns der Herr General-Advocat selbst zur Hülfe, und sagt in seiner Replik: « den Punkt der Correspondenz haben wir schon hinreichend erörtert, ehe der Beschluss gefast wurde, « der die Frage über die Correspondenz de Potters entscheidet. Die neuen Autoritäten, die Herr Degamond citirt hat, sezen immer den Fall voraus, *wo das Corpus delicti sich in den Briefen finden muss*, aber nicht den Fall eines einzelnen Beweises, der aus diesen Briefen zu führen ist.” Hat denn aber der Herr General-Advocat vergessen, dass die Thatsache des Mitwirkens, wie er oben selbst sagt, *nur* aus den Briefen gezogen, welche nach des Herren General-Advocat eigener Angabe bloß dazu dienen sollten, die schlimme Absicht der Angeklagten, aber nicht, Thatsachen darin aufzusuchen. Moralisch hat Tielemans so viel Schuld, als de Potter, vielleicht mehr, ob aber auch juristisch, ist eine andere Frage.

Es bleibt uns jezt nur noch übrig, auch über die Persönlichkeit der Verurtheilten einiges zu sagen. Durch die Bekanntmachung des vertrauten Briefwechsels zwischen de Potter und Tielemans ist man gewissermaassen dazu genöthigt, und diese Bekanntmachung dient auch dazu, sie uns so zu zeigen, wie sie sind, und nicht nach einzelnen, zerstreuten Angaben erst Schlüsse auf ihren Character machen zu müssen, was immer misslich ist. Auch können uns bloß die beiden, Tielemans und

de Potter, besonders interessiren, denn Barthels und de Nève erregen wenig Interesse; von dem ersten lässt sich wohl ohne Ungerechtigkeit sagen, dass er ein bigotter, starrköpfiger Pfaffe sey, und Tielmans selbst nennt ihn einen Schwarzgalligen, dem das holländische Clima das wenige gute Blut, das er noch gehabt, verdorben habe. Uebrigens ist er ein ächter Jesuit, weit entfernt, vor dem Grundgesetze Achtung zu haben, oder es auch nur anzuerkennen, hat er doch immer nur die «Loi fondamentale» im Munde, weil er fürs erste nur hiedurch auf die Leute wirken konnte; für sich aber betrachtete er das Grundgesetz als radical nichtig, wie oben schon angeführt wurde, weil das Grundgesetz Belgien aufgedrungen worden, und atheistisch sey, da es die Freiheit der Presse und des Gottesdienstes verbürge. Dies wird vermuthlich genug seyn, um den Menschen zu bezeichnen, und die Aufrichtigkeit so mancher pfäffischer Constitutionsschreier in das hellste Licht zu setzen. De Nève scheint ein ganz gewöhnlicher Mensch, der um des Gewinnes willen sich zu allem bereit finden lies; wenigstens gibt der ganze Process auch nicht einen eigenthümlichen Zug von ihm, und dass seine Verurtheilung gar nicht so ungerecht war, dass er recht gut wusste, zu welchen Zwecken die beiden Blätter «Catholique» und «Vaderlander» herausgegeben wurden, das beweist vor allem der Entwurf zu dem Contracte über den Vaderlander. (s. o. p. .)

Anders verhält es sich mit Tielmans und de Potter; diese sind weder gemeine Menschen, noch gemeine Köpfe, obgleich beide mehr als eine unverdaute Meinung blicken lassen. De Potter ist reich, hatte von Jugend auf niemals nöthig, sich mit Anstrengung

eine Bahn zu brechen, darin lässt sich aber auch etwas schlaffes in seinem Character nicht verken- nen; gesäugt mit der Philosophie des 18 Jahrhunderts hatte er deren Tugenden und Fehlen; sie erhob ihn über viele Vorurtheile, führte ihn aber auch zugleich zur Libertinage, die während seines Auf- enthalts in Italien bis zu einem Punkt stieg, den nördlichere Völker stets verabscheuen werden. De Potter ist nicht verheurathet, lebt aber mit einem Französischer, die er in allem, wie seine Frau be- handelt, ihr viele Aufmerksamkeit und Zärtlichkeit beweist, nur dass er sich nicht mit ihr trauen lässt. Es ist dies eine Grille von ihm, indem er zu glau- ben scheint, sie werde ihn desto treuer und be- ständiger lieben, wenn sie nicht durch kirchliche Bande mit ihm verbunden sey; das Verhältniss zwis- chen ihm und ihr, wie es aus seinen zahlreichen Briefen an Tielemans hervorgeht, ist übrigens der Art, dass nur ein gallsüchtiger Moralist etwas daran aussetzen kann, in so ferne es nur sie beide betrifft, aber auch hierin zeigt sich jenes seltsame philo- sophische Widerstreben gegen alles, was einer Verpflichtung ähnlich sieht, denn es ist ausge- macht, dass der Staat, wenn er gleich solche Ver- bindungen rechtlich nicht hindern darf, doch sie auch nicht billigen kann, denn die Heilighaltung der Ehe, mag diese nun ein bloß bürgerliches, oder auch ein kirchliches Institut seyn, muss stets die Grundlage aller gesellschaftlichen Verbindung bleiben, und solche philosophische Sonderlinge ver- gessen nur allzuleicht, dass sie auch Pflichten ge- gen den Staat zu erfüllen haben, daß sie meist als eine Zwangsanstalt betrachten, und daß es leider oft genug auch ist.

Die Schriften, welche de Potter herausgegeben, sind wohl hauptsächlich Kinder der Entrüstung über das System der Heuchelei und des Trugs, das bei dem römischen Hofe seit mehreren Jahrhunderten vorherrschte, und sie zeugen, wenn auch nicht von einem besonders hohen Talente, doch von einer sehr ehrenwerthen Neigung, sich nützlich und wissenschaftlich zu beschäftigen. Das ist immer anzuerkennen, wenn schon seine Leistungen, unserer Ansicht nach, die Lobsprüche nicht verdienen, womit seine Anhänger sie überhäuften.

Was de Potters Ansichten vom Staate und öffentlichen Verhältnissen betrifft, so können wir diese in keiner Hinsicht von Bedeutung halten; ihm fehlte hier das ruhige, solide Urtheil, was nicht Sache der Wissenschaft oder der Philosophie, sondern der Erfahrung und der Gewohnheit ist, mit öffentlichen Verhältnissen sich zu beschäftigen. Hiebei sind Meinungen über Staatsformen weit gleichgültigere Dinge, als man in der Regel glaubt. Freiheit beruht nicht auf der Staatsform, obwohl diese sie unterstützen kann, sondern auf dem öffentlichen Geiste, und das Leben hat schon viele Dinge vereint, welche die Philosophie trennte. Die atomistische Ansicht vom Staate, ein Kind der Philosophie des 18 Jahrhunderts, hat ihre practische Untauglichkeit so ziemlich erwiesen, und erweist sie täglich noch mehr; leider aber muss man sie als eine der Krankheiten unserer Zeit betrachten, welche jedem Arzte, von welcher Parthei er auch seyn mag, noch viel zu schaffen machen wird. Nicht mehr die Geseze des Staats, wie sie bestehen, sondern gewisse allgemeine Ideen machen die Grundlage bei der Beurtheilung öffentlicher Verhältnisse aus,

und auf diesem Wege ist kein Heil zu erwarten; denn das ist, in wissenschaftlicher Rücksicht wenigstens, der Krieg Aller gegen Alle.

Diese kleine Abschweifung sollte bloß als Grundlage zur politischen Beurtheilung de Potters dienen, und beweisen, wie ihm nur zufällige Umstände und der Zustand des Landes eine gewisse politische Wichtigkeit geben könnten, die ihm auf jedem großen Schauplatz, und namentlich da, wo es sich um bestimmtere Interessen handelt, gewiss nicht zu Theil geworden wäre. Wir lassen die Meinung oder vielmehr den Vorwurf, dass de Potter aus Unwillen über seine verweigerte politische Anstellung in die Reihen der Opposition getreten sey, völlig dahingestellt, und bemerken bloß, dass de Potter seiner ganzen völlig französischen Bildungsart nach, und besonders wenn man seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Brüssel und seine dortige Umgebung erwägt, wohl nur unter der Opposition auftreten konnte; im Fall er nicht durch besondere Verhältnisse mit der Regierung zusammenhieng, gegen die er, als eine holländische, stets eine Abneigung gehabt zu haben scheint. Der philosophische Maassstab, den er an die Handlungen der Regierung legte, war keineswegs geeignet, ihn zu einer billigen und nüchternen Beurtheilung derselben zu leiten; und nur gar zu gerne sieht der Mensch Böses, wenn seine Abneigung mit ins Spiel kömmt. De Potters philosophische Ansicht von Königthum, Freiheit und Unterordnung im Staate, wovon oben in der Rede des Herrn General-Advocat mehrere Beispiele vorkommen, tragen dazu bei, seine Urtheile zu schärfen; und so mögen die Briefe entstanden seyn, die gegen das Ende des Jahrs 1828

im Courier des Pays-Bas ergötten, und wovon einer seine Verurtheilung zu achtzehnmonatlichem Gefängniss zur Folge hatte.

— Es ist eine alte und sehr wahre Bemerkung, dass ein Kopf sehr gut und solid organisirt seyn muss, wenn er nicht im Gefängniss die *tramontana*, wie die Italiener sagen, ein wenig verlieren sollte, und hierin mag die Erklärung, und zugleich auch die Entschuldigung mancher politischen Thorheiten liegen. Der Staat, wir wollen nicht von Vaterland sprechen, hatte ihm nie etwas gegolten, der Regierung war er nie hold gewesen, jetzt hatte sie ihn mit den ihr zu Gebot stehenden Waffen verletzt, und so stellte er sich ihr als Feind gegenüber. Noch muss hier ein Umstand in Erwägung gezogen werden, dass er sich nämlich, abgesehen von seiner Verurtheilung, rechtlich verletzt glaubte und glauben konnte, da der Rechtsatz, worauf die Sache beruhte, eben so viel für sich als wieder sich hatte. Das Gesetz, in Folge dessen er im Dec. 1828 verurtheilt wurde, war kurz darauf völlig abgeschafft worden, als den jezigen Verhältnissen nicht mehr gemäss; dasselbe war nämlich ein in Zeiten politischer Unruhe gegebenes Ausnahmegesetz gewesen. Die Frage, ob mit der Aufhebung eines Gesetzes die Wirkungen der in Gemässheit desselben geschehenen Verurtheilungen zugleich von Rechts wegen aufhören, wird von verschiedenen Rechtslehrern bejaht. Viele erwarteten mit Sicherheit, dass dies durch einen besondern Beschluss ausgesprochen, und die Gefangenen auf freien Fuss gestellt werden würden. Dies geschah nicht, und die unangenehme Stimmung der Potters gegen die Regierung konnte sich also nur vermehren.

In diese Periode fallen de Potters Brochüren über die catholisch-liberale Union. Sie sind wohl dieser übeln Stimmung anzuschreiben, denn bei ruhiger Ueberlegung hätte er doch schwerlich mit einer solch auffallenden Inconsequenz gegen seine frühern Schriften und gegen seine eigene Ueberzeugung, die er fortwährend in seinem Briefwechsel aussprach, hervortreten können. Aber der Geist der politischen Intrigues, die so gern die Einwürfe der Besonnenheit überhört, war über ihn gekommen, und der Schimmer einer ephemeren politischen Bedeutung scheint ihn jenem verblendet zu haben; jedoch hätte ihn schon die völlige Nullität oder die Schelmerei seiner politischen Glaubensbrüder, welche er recht gut durchschaute, zu Besinnung bringen sollen. Die philosophische Werth dieser Brochüren ist sehr gering, als politische Plugschriften stehen sie noch weit tiefer. Nichts ist leichter, als aus allgemeinen Freiheitsprincipien auch die unbeschränkte Freiheit der Kirche zu beweisen, denn „eng ist die Welt und das Gehirn ist weit“, aber die Herrn Philosophen mögen dies beweisen, so lange sie wollen, das hilft alles nichts, denn eher, wie die Sachen nun einmal stehen, auf Knechtschaft gebaueten und auf Knechtschaft ausgehenden Kirche völlige Freiheit lassen, nach Gefallen diese Herrschaft ausüben, hiesse Spott mit dem Staate und dessen Regierung treiben. Was de Potters letzte Brochüren betrifft, so hatten diese keinen andern Zweck, als die bereits gereizte Stimmung noch zu steigern. Er hatte längst die richtige und kühle Beurtheilung des Standes der Dinge verloren, in seinem Gefängniß beschäftigten ihn ausser seinen häuslichen Angelegenheiten nur noch politische Intriguen, die

für ihn mehr ein Spiel des Wizes und der Unterhaltung waren, als einen ernsthaften, wohl durchdachten Zweck hatten. Er sah nur noch die Regierung und die Partheien, die sich mit ihr zankten, und die grosse Masse des Volks, welche untar diesen Zänkereien mehr oder weniger leidet, war ihm nur noch als mögliches Werkzeug von Bedeutung. So stürzte er sich, wohl ohne das Gefährliche seines Planes recht überlegt zu haben, in die Sache der Conföderation, ohne auch nur zu ahnen, dass er auch hier wohl nur das Werkzeug einer Parthei war, welcher das Lärmmachen dieser sogenannten Liberalen sehr willkommen war, weil sie auf diese Weise ihre geheimen Machinationen besser verdecken konnten. De Potter spielte bei dem Prodess die erste Rolle, gewiss aber nicht in der Conföderation.

Anders muss das Urtheil über Tielmans ausfallen. Seine Briefe, so wie sein Benehmen bei dem Prodess, besonders bei dem Verhöre, beweisen, dass er von festerem Character ist, und seine Ansichten und Urtheile tragen auch das Gepräge eines solchen. So auffallend einige ganz unverdante politische Meinungen seyn mögen, so könnten diese doch nur dann Verwunderung erregen, wenn er, in einem unfreien Staate aufgewachsen, denselben Zaum anzulegen und sie dadurch allmählig zu läutern, in früher Jugend gezwungen gewesen wäre. Nach allem, was in den öffentlichen Blättern und durch die Correspondenz de Potters von ihm bekannt geworden ist, müssen wir ihn für einen Mann von nicht gemeinen Fähigkeiten halten. Aber hier zeigt sich abermals, welche Gewalt vorgefasste Meinungen und Neigungen auf den Menschen ausüben. Er ist jetzt dreissig Jahre alt, war also bei

Errichtung des Königreichs fünfzehn und die Jahre seiner Entwicklung, fallen demnach gerade in die Periode, wo die Abneigung der Belgier gegen Holland und die holländische Regierung sich am unumwundensten zeigte, wo die Sprache gegen die bestehenden politischen Verhältnissen am zügellosesten war, und hunderterlei Dinge die Hoffnung auf einen neuen Umschwung der Dinge in Frankreich stets wach erhielten. In dieser Schule wuchs er heran, und das die Abneigung gegen die Regierung mit ihm wuchs, ist eine so natürliche Erscheinung, dass es kaum einer Erwähnung bedarf. Die Wohlthaten des Königs, die Ansichten, die man ihm im Staatsdienst eröffnete, waren für ihn höchstens glückliche Zufälle, wofür er den Spätkern kaum Dank schuldig zu seyn glaubte. Rechnet man dazu die geäuschte Hoffnung auf eine Professur, und den verzeihlichen Fehler, sich selbst für eine wichtigere Person zu halten, als man in der That ist, so wird man über die Ursache seiner Handlungsweise, so ziemlich im klaren seyn. Der Hass verblindet, und dagegen schützen Wissenschaft und Kenntnisse nicht. Dass er den rühmlichen Bemühungen der Regierung um die Verbreitung und Beförderung der Wissenschaft selbst seine Kenntnisse verdanke, das scheint ihm kaum in dem Sinn gekommen zu seyn. Freilich kann man sagen, die Beförderung der Wissenschaft sey die Pflicht der Regierung, und das ist wahr, aber wie viele Regierungen haben dieser Pflicht so sehr Genüge geleistet? Dass auch hierin seine Regierung einen Vorzug vor vielen andern habe, scheint ihm gleichfalls nicht beigefallen zu seyn: mit einem Worte, die Grundlage von allem seinen Thun und Han-

deln war die von Jugend auf gefährte Abneigung gegen die holländische Regierung.

- Wir können uns hierauf beschränken, und haben diese Eigenthümlichkeit im Character von Tielemans darum so scharf, fast schroff hervorgehoben, weil er gewis nicht der erste Belgier ist, und eben so wenig der letzte seyn wird, der auf dieselbe Weise gegen die Regierung handelt. Auf dieser Abneigung gegen die Regierung beruhte überhaupt, wie der ganze Process, so der Partheikampf seit zwei Jahren; darauf beruhte die maaslose Heftigkeit, mit der man sich dieses Processes bemächtigte, um abermals eine Waffe gegen die Regierung daraus zu bilden, hierin liegt überhaupt der Grund so vieler Streitigkeiten zwischen den belgischen Abgeordneten und der Regierung, wozu die behauptete Unvereinbarkeit der Interessen weit minder beiträgt, als mancher glauben und glauben machen wollen. Gegen dieses Uebel gibt es nur ein Mittel, die Zeit; diese hat in den letzten 11 Jahren schon sehr viel gewirkt, und ihre Wirkung wird in den nächsten 11 Jahren, wenn nicht mächtige politische Stürme hindernd dazwischentreten, noch weit grösser seyn.

- Die Frage über die moralische Schuldhaftigkeit der bei diesem Prozesse Betheiligten ist, in so fern ihr nicht durch das Gesagte bereits Genüge geschehen, sehr schwer zu beantworten, wie überhaupt bei politischen Vergehen, und die haarscharfe logische Deduction, wie sie bei gerichtlichen Verhandlungen statt findet, ist sehr wenig geeignet, eine versöhnende Stimmung herbeizuführen: die Partheien erhizen sich daran meist nur immer mehr. Es ist seltsam, dass man noch nicht daran dachte, für politische Vergehen dieser Art besondere Tri-

bunale zusammenzusetzen, wahre Spezialcommissionen, die, gehörig organisirt, der Sache der Freiheit eben so gut dienen könnten, als sie dem Despotismus gedient haben. Eine Jury in grösserem Maasstabe wäre freilich dabei überlässlich, die Regierung, wie die Partheien, könnten bei der Zusammensetzung ihren Antheil haben, und ein solches Gericht würde dann durch seine Stellung in der Gesellschaft hinreichendes Ansehen besitzen, um auch auf die Stimmung und die Ansichten der Menge einzuwirken, und ihr eine bessere Richtung zu geben; im Falle sie sich verirrt hat; es würde aber auch der Regierung eine grosse Vorsicht auferlegen, keinen Process zu unternehmen, wo sie des Erfolgs nicht zum Voraus gewiss ist. In England hat die aus alten Zeiten her bestehende Jury den Mangel solcher besondern politischen Tribunale zum Theil ersetzt; aber auf dem Continente ist die Freiheit noch zu jung, und beschränkt sich bis jetzt blos auf Frankreich und die Niederlande; auch herrscht in dem ersteren noch immer bei einem Theil des Hofes der Revolutionsschrecken und die Lust zum alten Regime vor; noch ist es bei weitem nicht dahin gekommen, dass solche freie Staaten von einander lernen könnten, und wohlthätige politische Institute, mit Berücksichtigung der Nationalverschiedenheit von einander entlehnten. Noch allzuoft ist die Freiheit todte Form; noch hat Erfahrung und Gewohnheit sie nicht der grossen Masse mitgetheilt, und den französischen Liberalismus trifft namentlich der Vorwurf, sie durch starre Formen den Völkern, wenn nicht widerlich, doch ungeniessbar gemacht zu haben. Auch muss man gestehen, dass häufig die

Liberalen solchen Instituten nicht ganz günstig sind; gewandter in Advocatenkünsten, als in der parthei-losen Beurtheilung politischer Gegenstände bietet das gerichtliche Verfahren ihnen mehr Stoff zu Declamationen und zu logischer Deduction aller möglichen und unmöglichen Freiheiten im Staate.

Wir können diese Bemerkungen nicht schliessen, ohne über einige herrschende Begriffe von Staat und Staatsleben einiges zu sagen, um so mehr, da es auf den Process oder vielmehr auf die dabei Betheiligten, worunter wir nicht bloß die Angeklagten, sondern auch die Vertheidiger begreifen, einigen Bezug hat. Die Staatsrechtslehrer und Staatskünstler haben glücklich den Satz herausgebracht, dass der Mensch mit der geringst möglichen Aufopferung seiner natürlichen Freiheit sich die Vortheile des gesellschaftlichen Lebens verschaffen müsse. Wir wollen nicht darauf aufmerksam machen, wie sehr dieser theoretische Satz mit aller historischen Entwicklung der Staaten in Widerspruch stehe, und wir legen darum hier keine Wichtigkeit darauf, weil diese Herrn Staatskünstler den Werth der historischen Entwicklung gar nicht anerkennen, sondern wir bemerken bloß, dass dadurch jene natürliche Freiheit als Grundlage angenommen wird, und jede strengere Einheit des Staats, so nöthig sie auch oft seyn mag, entweder practisch unmöglich macht, oder wenn diese doch besteht, nothwendig die Bürger mit dem Bestand der Dinge unzufrieden machen muss.

Der Kampf der natürlichen Freiheit im Menschen mit der Unterordnung im Staate hat zwar von jeher statt gefunden, und ist in der Natur der Dinge begründet, aber eine solche völlige Auflösung aller Begriffe hat wohl zu keiner Zeit in dem Grade

statt gefunden, wie jetzt: es besteht die vollkommenste Anarchie der Meinungen über den Staat, und wenn diese Anarchie nicht alle die schlimmen Folgen hat, die manche davon befürchten, so kömmt dies nur daher, weil Noth und Gewohnheit stärker sind, als alle Meinungen. Die Regierungen befinden sich aber dabei am schlimmsten, denn wenn irgendwo, so muss bei ihnen das Princip der Unterordnung das vorherrschende seyn, und so gelten sie nur zu häufig als der gemeinsame Feind aller. Aus diesem Stande der Dinge geht für die Regierungen die Nothwendigkeit hervor, sich von allem Doctrinalismus durchaus fern zu halten; eine Regierung stellt sich jetzt gewissermaassen schon als Parthei hin, wenn sie politische Doctrinen ausspricht, und sie selbst fährt dabei am schlimmsten, denn ausser den Wenigen, welche solchen Doctrinen aus Ueberzeugung zugestehen, und den armen Seelen, die der Doctrin jeder Macht huldigen, haben sie alle andern gegen sich, blos darum, weil man den Mächtigen beargwohnt; er werde seine Macht anwenden, um seinen Doctrinen Eingang zu verschaffen. Niemand hat aber in der Regel auch minder nöthig, sich mit Doctrinen abzugeben, als eine Regierung; wenn sie nur das thut, was nöthig und nützlich ist, so werden Nothwendigkeit und Nutzen bessere Fürsprecher für ihre Handlungen seyn, als alle Theorien, und was die wenigen Gegenstände betrifft, bei deren Behandlung in der That die Meinungen entscheiden müssen, so wird, wie jetzt die Sachen stehen, ein Compromiss der kämpfenden Meinungen in der Regel das einzige Auskunftsmittel seyn.

AN H A N G.

Artikel des Strafgesezbuches, auf welche die Abklage und Verurtheilung gegründet war.

Art. 102. Seront punis comme coupables des crimes et complots mentionnés dans la présente section tous ceux qui, soit par discours tenus dans des lieux ou réunions publics, soit par placards affichés, soit par écrits imprimés auront excité directement les citoyens ou habitans à les commettre.

Néanmoins, dans le cas où les dites provocations n'auraient été suivies d'aucun effet, leurs auteurs seront simplement punis de bannissement.

Art. 87. L'attentat ou le complot contre la vie ou la personne des membres de la famille impériale;

L'attentat ou le complot, dont le but sera, soit de détruire ou de changer le gouvernement, ou l'ordre de successibilité au trône;

Soit d'exciter les citoyens ou habitans à s'armer contre l'autorité impériale seront punis de la peine de mort et de la confiscation des biens.

Art. 59. Les complices d'un crime ou d'un délit seront punis de la même peine que les auteurs mêmes de ce crime ou de ce délit, sauf les cas où la loi en aurait disposé autrement.

Art. 60. Seront punis comme complices d'une action qualifiée crime ou délit, ceux qui, par des promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables auront provo-

qu'à cette action, ou donné des instructions pour la commettre.

Ceux qui auront procuré des armes, des instrumens ou toute autre moyen, qui aura servi à l'action, sachant qu'ils devaient y servir.

Ceux qui auront avec connaissance aidé ou assisté l'auteur ou les auteurs de l'action, dans les faits qui l'auront préparée ou facilitée ou dans ceux qui l'auront consommée; sans préjudice des peines qui seront spécialement portées par le présent Code contre les auteurs de complots ou de provocations attentatoires à la sûreté intérieure ou extérieure de l'état, même dans le cas où le crime qui était l'objet des conspirateurs ou des provocateurs n'aurait pas été commis.

Art. 48. Les coupables condamnés au bannissement seront de plein droit sous la même surveillance pendant un temps égal à la durée de la peine qu'ils auront subie.

Auf diese Artt. war die Verurtheilung gegründet, in der Anklage kommt besonders noch der 90 Art. vor, der also lautet:

Art. 90. S'il n'y a pas eu de complot arrêté, mais une proposition faite et non agréée d'en former un pour arriver au crime mentionné dans l'art. 86 celui qui aura fait une telle proposition sera puni de la reclusion.

L'auteur de toute proposition non agréée tendant à l'un des crimes énoncés dans l'art. 87 sera puni du bannissement.

Die übrigen Theile des Urtheils beruhen auf den folgenden Artikeln:

Art. 44. L'effet du renvoi pour la surveillance de la haute police de l'état sera de donner au gou-

vernement, ainsi qu'à la partie intéressée, le droit d'exiger, soit de l'individu placé dans cet état, après qu'il aura subi sa peine, soit de ses père et mère, tuteur ou curateur, s'il est en âge de minorité, une caution solvable de bonne conduite jusqu'à la somme, qui sera fixée par l'arrêt ou le jugement. Toute personne pourra être admise à fournir cette caution.

20 Faut de fournice cautionnement, le condamné demeure à la disposition du gouvernement, qui a le droit d'ordonner, soit l'éloignement de l'individu d'un certain lieu, soit sa résidence continue dans un lieu déterminé de l'un des departemens de l'empire.

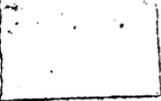
Art. 55. Tous les individus condamnés pour un même crime, ou pour un même délit sont tenus solidairement des amendes, des restitutions, des dommages-intérêts et des frais.

Art. 368. L'accusé ou la partie civile, qui succombera sera condamné au frais envers l'état et envers l'autre partie.

II.

Obgleich die Nationalconföderation noch nicht definitiv organisirt ist, so erfahren wir doch, dass bereits in den Hauptorten der Provinz starke Summen erhoben sind, und dass man zu St. Nicolas, Menin und Roulers mit dem Einsammeln der Gelder in voller Thätigkeit ist.

Catholique, 6 Febr. 1830.



Handwritten text, possibly a signature or date, with a horizontal line below it.

